

Am Anfang stand der Kompromiss – die Bekennende Kirche und die Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehört zu den Kirchen, für die durch eine Ausarbeitung von Martin Onnasch schon relativ früh in der DDR-Zeit ein lokalgeschichtlich orientierter Beitrag zur Geschichte des ‚Kirchenkampfes‘ vorgelegt wurde. Onnaschs Arbeit hat für die Kirchenprovinz bleibende Bedeutung und Gültigkeit¹. Sie wird in diesem Aufsatz – besonders im Blick auf heranzuziehende Dokumente – dankbar benutzt werden.

Dabei soll das Thema „Die Bekennende Kirche und die Kirchenprovinz Sachsen“ nicht auf die eigentliche ‚Kirchenkampfzeit‘ (1933–1945) beschränkt bleiben. Der Schwerpunkt soll auf den Folgen und Konsequenzen liegen, die der ‚Kirchenkampf‘ für die Neuordnung der Kirche in der Zeit nach 1945 bis in die DDR-Zeit hinein gehabt hat. Wenn der Titel dieses Beitrags lautet: „Am Anfang stand der Kompromiss – die Bekennende Kirche und die Kirchenprovinz Sachsen“, so zielt die Herausstellung des Kommisses vor allem auf den Wiederaufbau der Kirche nach dem Krieg. Allerdings: Schon mit der besonderen Art, mit der der ‚Kirchenkampf‘ in dieser Provinz geführt wurde, wurden die Weichen für den Kompromiss gestellt, der im August 1945 zum Tragen kam.

1. Die besondere Art des ‚Kirchenkampfes‘ in der Kirchenprovinz Sachsen

Bei der Betrachtung der ‚Kirchenkampfzeit‘ ist das Augenmerk besonders auf die Mitte zwischen den streitenden Parteien zu richten. Das ist – hier in Kurzfassung – wie folgt zu begründen:

1 Die zunächst nur in Maschinenschrift vorliegende Arbeit von 1979 wurde erst 2010 in die Reihe Greifswalder theologische Forschungen aufgenommen und damit (endlich) einem größeren Publikum zugänglich: Onnasch, Martin: Um kirchliche Macht und geistliche Vollmacht – Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes in der Kirchenprovinz Sachsen 1932–1945 (Greifswalder theologische Forschungen 20). Frankfurt a. M. 2010.

- Der ‚Kirchenkampf‘ in der Provinz Sachsen war weniger heftig als in anderen Provinzen.
- In der Provinz Sachsen gelang es, dass sich die Vertreter einer gemäßigten Bekennenden Kirche (BK) (Ludolf Müller) von denen der radikalen BK (Wolfgang Staemmler) nie wirklich trennten.
- Die ‚Mitte‘ umfasste die meisten Pfarrer und Gemeindeglieder.
- Etliche Pfarrer in der Provinz veränderten ihre Positionen und sind nicht eindeutig zuzuordnen.
- Ein sehr schnelles Entstehen und Vergehen von Vereinigungen und Gruppen begünstigte die hohe Fluktuation.
- Die ansonsten viel gescholtene Beteiligung an den ‚Kirchenausschüssen‘ in der Provinz Sachsen besaß viele positive Aspekte.
- Der Kompromiss zwischen BK und ‚Mitte‘ ermöglichte 1945 einen Neuanfang.
- Die ausgleichende Position des Leiters des Provinzialbruderrates, Superintendent Ludolf Müller, ist dadurch besser zu verstehen².

Als anschauliches Beispiel für eine der wechselvollen Lebensgeschichten mögen die biographischen Daten des bekannten Magdeburger Dompredigers Ernst Martin gelten³:

- 3. März 1885 Geburt in Schraplau
- 1910–1911 Militärdienst in Magdeburg
- 1918 Domprediger in Magdeburg
- 1924–1928 Reichstagsabgeordneter für Magdeburg. Mitglied der DNVP und des Stahlhelms
- 1933 Mitglied der NSDAP
- Beteiligung: Entfernung des Barlach-Denkmales aus dem Dom
- Mitglied der „Deutschen Christen“*
- Ausschluss aus der „Reichsbewegung Deutsche Christen“
- 1935–1937 Vorsitz des Provinzialkirchenausschusses
- Mitglied des APU-Landeskirchenausschusses
- 1937 Rücktritt

2 Zur Biographie von Ludolf Müller vgl. Onnasch, Macht (wie Anm. 1), 458; *Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen*. Bd. 6. Leipzig 2007, 219.

3 Zur Biographie von Pfarrer Ernst Martin vgl. Onnasch, Macht (wie Anm. 1), 456; *Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen*. Bd. 5. Leipzig 2007, 524.

Übertritt zur Bekennenden Kirche

Verhinderte am 16. April 1945 den Beschuss des Domes in Magdeburg.

In seine Amtszeit fällt auch die Wiederaufstellung des Barlach-Denkmales im Dom.

1957 Ruhestand

Allerdings wird die Schwierigkeit in der Betrachtung der ‚Mitte‘ dadurch erhöht, dass es wenig belastbares und präzises Zahlenmaterial gibt und die großen regionalen Unterschiede jede verallgemeinernde Darstellung relativieren.

Die ‚Mitte‘ ist keine in sich geschlossene Gruppe. Zumeist handelte es sich um Pfarrer und Gemeindeglieder, die sich keiner der kirchlichen Parteien, Parteiungen und Gruppen anschlossen. Sie waren immer in der Mehrzahl. Es waren relativ kleine Gruppen, die im ‚Kirchenkampf‘ bewusst und offensiv eine mittlere, auf Ausgleich bedachte Position einnahmen und diese auch öffentlich vertraten. Solches geschah etwa bei denen, die die Arbeit der ‚Kirchenausschüsse‘ bewusst unterstützten oder sich im „Wittenberger Bund“ bzw. im „Einigungswerk“ zusammenschlossen. Für die Provinz Sachsen hatte darüber hinaus der Zusammenschluss der (meisten) Superintendenten eine wichtige und vermittelnde Position. Auch die Rolle der Professoren an der Theologischen Fakultät in Halle ist zu bedenken.

„Vermittler“ stehen – besonders im geschichtlichen Rückblick – in nicht allzu günstigem Licht. Auch die Kirchengeschichtsschreibung – besonders nach den Erfahrungen mit den Darstellungen des ‚Kirchenkampfes‘ in der NS-Zeit – wird sich die Frage gefallen lassen müssen, ob sie nicht vermittelnde Positionen eher negativ konnotierte und gegenüber den klaren und eindeutigen Haltungen (etwa des Dahlemer Flügels der Bekennenden Kirche) abwertete bzw. immer noch abwertet.

Hinzu kommt, dass auch die großen kirchenpolitischen Parteien wie die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ und die „Bekennende Kirche“ je für sich genommen, alles andere als einheitlich waren. Über die unendlichen Spaltungen, Abspaltungen und Neugründungen innerhalb der „Deutschen Christen“ (DC) und ihre regionalen

Gliederungen ist viel gearbeitet worden⁴. Dass auch die Bekennende Kirche, die sich ja selbst – in ihrem radikalen Teil – als Kirche und nicht als kirchliche Partei verstand, in verschiedenste Brüche und Spaltungen geriet, gehört zur besonderen Tragik und Belastung der ‚Kirchenkampfzeit‘. Daher ist es von besonderer Bedeutung für unsere Kirche, dass es nach 1945 gelungen ist, doch zu einer einigen Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zusammenzufinden, auch wenn das nicht ohne Brüche und Verwerfungen hat erfolgen können. Allerdings wird auch gelten dürfen: So heftig wie in anderen Landeskirchen und Gegenden waren in der Kirchenprovinz Sachsen weder die Auseinandersetzungen innerhalb der DC noch innerhalb der BK.

Die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ hatte an Attraktivität und Anziehungskraft mit der berühmt-berüchtigten Sportpalastkundgebung am 13. November 1933 in Berlin anlässlich des 450. Geburtstages von Martin Luther am 10. November deutlich verloren. Somit hatte sie ihren Zenit schon zu einem Zeitpunkt überschritten, als es die BK in einer organisierten Form noch nicht gab. Diese entstand erst – auch in der Kirchenprovinz – aus dem im Jahre 1933 schon sehr aktiven ‚Pfarrernotbund‘ heraus.

Es ist bezeichnend, dass in der Kirchenprovinz die erste, auch in der Öffentlichkeit wirksame Auseinandersetzung um die Frage ging, ob der Bischof von Magdeburg, Friedrich Franz Peter, der bei der Sportpalastkundgebung in Berlin anwesend gewesen war, gegen die unsägliche Verunglimpfung des Alten Testamentes und die böswillige Karikatur der Kreuzestheologie wirklich und öffentlich protestiert hatte. Bischof Peter hatte behauptet, protestiert zu haben, was ihm aber nicht geglaubt wurde⁵.

Der Pfarrernotbund in der Provinz Sachsen forderte den Rücktritt des den DC angehörigen Bischofs:

„Wir sind es gewohnt, staatlicher und kirchlicher Obrigkeit zu gehorchen und die uns gesetzten kirchlichen Führer mit Vertrauen zu begrüßen. Aber um unserer Verantwortung gegenüber der evangelischen Kirche und um unseres Gewissens willen müssen wir

4 Eine prägnante Zusammenfassung dieser Entwicklung bietet schon: Gauger, Joseph: Chronik der Kirchenwirren. In: Ders. (Hg.): Gotthardbriefe, 146.–158. Brief, Bd. 12, Elberfeld 1934f., 558–560.

5 Zur Beschreibung der Vorgänge vgl. Onnasch, Macht (wie Anm. 1), 65f.

aussprechen, daß wir zu dem uns gesetzten Bischof Peter kein Vertrauen haben können,
1. weil er der Exponent jener Gruppe ist, die durch Gewalt und Terror die Macht in der Kirche an sich gerissen hat,
2. weil sein Verhalten in und nach der Sportpalastkundgebung nicht so war, wie wir es von einem evangelischen Bischof erwarten müssen.“⁶

Diese öffentliche Erklärung wurde im Dezember 1933 und Januar 1934 in der Provinz Sachsen von mindestens 239 (von mehr als 1000) Pfarrern unterzeichnet. Im Grunde war damit die kirchliche Wirksamkeit von Bischof Peter⁷, der am 5. Oktober 1933 zum Bischof ernannt worden war und erst im Frühjahr 1934 offiziell in sein Amt eingeführt wurde, schon vor dem eigentlichen Amtsantritt an ein praktisches Ende geraten.

Schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der Verfassung der DEK im Juli 1933 wurde von der neuen Reichskirchenleitung unter Reichsbischof Ludwig Müller an eine Änderung dieser neuen Kirchenverfassung gedacht. Im Juli 1934, kurze Zeit nach der BK-Synode von Barmen, tagte ein „Verfassungsausschuß der Deutschen evangelischen Kirche“ in zwei Unterausschüssen: 1. „für den Gemeindeaufbau“, 2. „für das Verhältnis der Landeskirchen zur Reichskirche“. Die Vorhaben waren weitreichend. Im Grunde ging es um eine verfassungsmäßige Legitimierung des schon im vollen Gange befindlichen Prozesses der „Eingliederung“ der Landeskirchen in die Reichskirche. Dazu wurden Rechtsgutachten bemüht. Ein Satz aus dem Rechtsgutachten von Johannes Heckel wurde zustimmend zitiert:

„Die Verwandlung der landeskirchlich gegliederten Reichskirche in eine Einheitskirche ist in Artikel 12 der Verfassung der Reichskirche als möglich angedeutet. Ein solcher Akt verläßt also die Legitimi-

6 Text vom 8.12.1933. In: *Ebd.*, 327f., Dokument Nr. 10.

7 Zur Biographie von Bischof Peter vgl. *ebd.*, 460; *Pfarrerbuch* Bd. 6 (wie Anm. 2), 459f. Dabei war Bischof Peter ohnehin nur für einen nördlichen Sprengel als Bischof vorgesehen worden. Die Verwaltung des Bistums Merseburg-Naumburg nahm Peter kommissarisch wahr. Zu einer richtigen Besetzung im südlichen Teil der Provinz kam es nicht mehr.

tätsbasis der reichskirchlichen Verfassung nicht, sondern bleibt auf ihrem Boden.“⁸

Die Kernsätze der Überlegungen der Kirchenregierung lauteten:

„Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich künftig statt in Landeskirchen in Gebietskirchen [...] Die Gesetzgebung (soll) ausschließlich bei der Deutschen evangelischen Kirche liegen.“⁹

Vor dem Verfassungsausschuss wurde mit Stolz berichtet:

„Von den 28 zersplitterten Landeskirchen, die in Deutschland zur Zeit der Machtübernahme vorhanden waren, sind bisher bereits 22 in der Evangelischen Reichskirche aufgegangen, bei 3 weiteren Kirchen ist die Eingliederung in vollem Gange, während nur ein Rest von 3 Kirchen verbleibt, bei denen die Schwierigkeiten noch nicht als überwunden angesehen werden können. Das stetige Vorwärts-schreiten des großen Einigungswerkes wird, wie der Reichsbischof auf eindrucksvolle Weise belegen konnte, gerade von den breiten Massen des Kirchenvolkes getragen, deren freudiges Bekenntnis zur deutschen Einheit auch auf kirchlichem Gebiete die mannigfaltigen Schwierigkeiten der Entwicklung überwinden hilft. Der Reichskanzler Adolf Hitler erklärte seine Befriedigung mit dem Fortschritt des Einigungswerkes und der zeitgemäßen Neuordnung, zumal hiermit die zunehmende Befriedung des kirchlichen Lebens marschiere.“¹⁰

Dass hier ein schlichtes Wunschenken der Reichskirchenregierung vorlag, sollte sich bald zeigen. Gerade diesem „Einigungswerk“ des Reichsbischofs wurde heftiger Widerstand entgegengesetzt. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen im ‚Kirchenkampf‘ standen fortan die Eingriffe der Reichskirchenleitung in die Verfassung der DEK. Die neben der Theologischen Erklärung von Barmen auf der ersten DEK-Bekenntnissynode vom Mai 1934 verabschiedete Erklärung zur

8 Gesetzblatt DEK Nr. 45/1934 vom 11.8.1934, 126.

9 Ebd., 133.

10 Gesetzblatt DEK Nr. 39/1934 vom 23.7.1934, 109.

„Rechtslage“ widmete sich genau diesem Thema. Sie wurde zur Grundlage für die Beschlüsse der BK-Synode in Dahlem mit der Begründung eines kirchlichen „Notrechtes“. Spiritus rector war der Jurist Wilhelm Flor, der auf der Barmer BK-Synode in einem Referat die „Schliche und Kniffe“ herausstellte, „mit denen vom Reichskirchenregiment die kirchlichen Gesetze gehandhabt, durchgeführt oder auch – zumeist – wieder aufgehoben wurden.“¹¹ In der „Erklärung zur Rechtslage der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche“ heißt es:

- „1. Das derzeitige Reichskirchenregiment hat diese unantastbare Grundlage [= das Evangelium von Jesus Christus, A. N.] verlassen und sich zahlreicher Rechts- und Verfassungsbrüche schuldig gemacht. Es hat dadurch den Anspruch verwirkt, rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zu sein [...]“
3. In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekennnis nicht möglich. Insofern ist die in der Verfassung festgelegte Gliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Landeskirchen bekenntmäßig begründet [...]“
4. Die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche wird nicht geschaffen durch den rücksichtslosen Ausbau einer zentralen Befehlsgewalt, die ihre Rechtfertigung dem der Kirche wesensfremden weltlichen Führerprinzip entnimmt. Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis.“¹²

Auch bedeutende Vertreter der Theologischen Fakultät in Halle schlossen sich faktisch der Erklärung zur Rechtslage in einer Stellungnahme vom 13. Juni 1934 an. Diese Stellungnahme entstand kurz nach der BK-Synode von Barmen, ohne diese oder die BK ausdrücklich zu erwähnen. In ihr wird festgehalten:

11 *Ganger, Chronik* (wie Anm. 4), 374.

12 Erklärung zur Rechtslage. In: *Immer, Karl* (Hg.): Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche. Barmen 1934. Vorträge und Entschließungen. Hg. vom Bruderrat der DEK. Wuppertal 1934, 37f. Darin auch: „An die evangelischen Gemeinden und Christen in Deutschland“, 74f. und „Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“, 8–11.

„Wo aber das Verständnis des geistlichen Amtes in seinem Verhältnis zur äußeren Ordnung nicht rein erhalten wird, da ist evangelische Kirche in Gefahr. Solche Gefährdung des inneren Bestandes wie der äußeren Einheit unserer Kirche kann nur überwunden werden durch die Rückkehr zu dem reformatorischen Verständnis des geistlichen Amtes und der äußeren Ordnung der Kirche berücksichtigenden Bestimmungen der Verfassung der DEK vom 14. Juli 1933.“¹³

Die Erklärung wurde von 13 Hochschullehrern unterzeichnet. Die sich hier widerspiegelnde Position der ‚Mitte‘ wird durch das Stichwort „Rückkehr“ gekennzeichnet¹⁴. Vielen ging es darum, dass die Reichskirchenleitung zu einem geordneten Gebrauch der Verfassung vom Juli 1933 ‚zurückkehren‘ sollte. Der radikale Flügel der BK hielt eine solche Rückkehr im Sommer 1934 schon nicht mehr für möglich.

Mit radikaler Kritik überzog Wilhelm Flor die Reichskirchenleitung, indem er, auch als die Reichskirchenleitung bzw. die Leitung der APU einlenken und zum „alten Recht“ zurückkehren wollten, dies für einen nun unmöglichen Schritt hielt. Sein Fazit lautete:

„Eine Neuordnung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union ist bei der völligen Zerstörung auf kirchenrechtlichem Gebiet nur möglich unter Anerkennung eines kirchlichen Notrechtes, das auch die Grundlage des vorläufigen Kirchenregimentes der DEK bildet.“¹⁵

So weit wollten die meisten Mitglieder des Evangelischen Konsistoriums Magdeburg, die mit der BK sympathisierten, nicht gehen. Immerhin waren im Dezember 1934 nach einer Anfrage des Bruderrates der BK der Provinz Sachsen an das Konsistorium ein theologisches und ein juristisches Mitglied des Kollegiums sowie ein „theologischer

13 Text bei Onnasch, Macht (wie Anm. 1). Dokument-Nr. 11, 328–330.

14 Mindestens drei der Unterzeichner beteiligten sich nach 1945 intensiv am Neuaufbau der Kirche.

15 Amtliche Mitteilungen des Präses der BK Nr. 7 vom 6.12.1934, zitiert nach Gauger, Chronik (wie Anm. 4), 374.

Hilfsarbeiter“ sofort bereit, sich unter die Leitung der BK zu stellen. Präsident Loyke und acht weitere Mitglieder baten um Bedenkzeit¹⁶.

Überhaupt hatte die BK in der Provinz zu diesem Zeitpunkt wohl das höchste Ansehen unter der Pfarrerschaft und in den Gemeinden. Im Rundschreiben der BK-Leitung vom 30. November 1934 wurde berichtet, dass sich etwa 400 Pfarrer zur Bekenntniskirche halten würden (360 aus der Provinz, 40 aus Anhalt). Zudem „gehört etwa die Hälfte“ von den Hilfspredigern und Vikaren zur Bruderschaft¹⁷.

Am 28. Oktober 1934 hatten von den damals 26 Kandidaten im Predigerseminar Wittenberg 15 an Reichsbischof Müller folgende Erklärung geschickt:

„Die Unterzeichneten bitten davon Kenntnis nehmen zu wollen, daß sie sich hinter die Botschaft der Bekenntnissynode der DEK vom 20. Oktober 1934 stellen. Auf Grund dieser Botschaft können sie sich nicht mehr an die Unterschrift unter die ‚Bestimmungen für die Teilnahme an einem Lehrgang im Predigerseminar‘ gebunden fühlen. Weisungen über ihre Verwendung erwarten sie vom Bruderrat der bekennenden [sic!] Kirche.“¹⁸

Diese Kandidaten mussten alle, obwohl sie die deutliche Mehrheit darstellten, das Predigerseminar sofort verlassen. Sie setzen ihre Ausbildung bei der BK fort. Zuständig im Rahmen der BK für die Vikare war Superintendent Wolfgang Staemmler¹⁹.

Auch für den Staat schien es, dass mit der „Rückkehr“ zum „älteren Recht“ alle Schwierigkeiten behoben seien müssten. Reichsinnenminister Wilhelm Frick erklärte auf einer Versammlung am 30. November 1934:

„Zwar mag die Reichskirchenregierung etwas zu stürmisch versucht haben, die Einheit der Reichskirche zu schaffen, doch hat sie, indem sie sich streng auf die Rechtsgrundlage zurückbegeben hat, ihren guten Willen zu erkennen gegeben. Diesen guten Willen darf man

16 Vgl. Gauger, Chronik (wie Anm. 4), 378.

17 Rundschreiben, zitiert nach *ebd.*, 378.

18 *Ebd.*, 385.

19 Zur Biographie von Wolfgang Staemmler vgl. Onnasch, Macht (wie Anm. 1), 467; *Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen*. Bd. 8. Leipzig 2008, 326.

nunmehr auch von der Gegenseite erwarten. Ich verlange als verantwortlicher Reichsminister für die Kirchenfragen endgültige Einigung. Das Volk hat das Pastorengesetz satt. Ich werde nicht zulassen, daß der Streit weiter finanziert wird, und werde der Kirche die Finanzen sperren.“²⁰

Der Staat hatte also die Rolle übernommen, ordnend in den ‚Kirchenkampf‘ einzutreten bzw. ihn zu befrieden. Nach der Weimarer Verfassung kam ihm diese Rolle durchaus nicht zu. Wirkten hier alte Gewohnheiten nach?

Denn das ist ja deutlich, dass über die Jahrhunderte hinweg die weltliche Obrigkeit eine wesentliche Rolle bei allen Fragen ‚innerkirchlicher Streitigkeiten‘ gespielt hatte und auch nach allgemeiner (mehrheitlicher) Ansicht dazu nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen sei.

Hitler setzte den Juristen und ehemaligen preußischen Justizminister Hanns Kerrl als „Kirchenminister“ ein. Dazu erging folgender, von Hitler, Frick und Rust unterzeichnete Erlass:

„Auf den Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Kerrl, gehen die bisher im Reichs- und Preußischen Ministerium des Inneren sowie im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wirtschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten über. Wegen der Ausführung dieses Erlasses treffen die beteiligten Reichs- und preußischen Minister nähere Bestimmung.
Berlin, den 16. Juli 1935“²¹

Der neue Reichsminister Kerrl lud noch im Sommer 1935 – nach zweitägiger Beratung mit Hitler – sowohl Vertreter der „Deutschen Christen“ wie auch der Bekennenden Kirche (einschließlich der ‚Neutralen‘) zu gesonderten Gesprächen ein. Beim Gespräch mit 25 Deutschen Christen, darunter Reichsbischof Müller, war „deren Stellungnahme bei den Beratungen jedoch nicht einheitlich“²². Es folgte die „Einladung von Führern der Bekennenden Kirche und der

20 Gauger, Chronik (wie Anm. 4), 416.

21 Ebd., 550.

22 Ebd., 552.

Neutralen“ auf den 23. August 1935. Neben 19 Vertretern der BK nahmen vier ‚Neutrale‘ teil: Generalsuperintendent Karl Lohmann, Generalsuperintendent Johannes Eger, Konsistorialpräsident Ernst Loycke und Superintendent Hermann Friedrich Klein in Freienwalde.

Auffällig ist, dass die meisten Vertreter der ‚Neutralen‘ (drei von vier) aus der Provinz Sachsen kamen, während seitens der BK eigentlich nur der alte Vorsitzende des APU-Kirchensenates Johann Friedrich Winckler, der seinen Wohnsitz in Salsitz bei Zeitz hatte, als zur Provinz Sachsen gehörig gezählt werden kann. In der BK der Provinz war er – in seinem hohen Alter – nicht wirklich tätig geworden.

Kerrl nannte in dem Gespräch eine Reihe von Maßnahmen, die er in Kraft setzen wollte:

„Gewisse Anordnungen zur sachlichen Sicherung der kirchlichen Organisation seien zunächst unaufschiebar und würden von ihm veranlasst werden, da der nationalsozialistische Staat ein Interesse an einer arbeitsfähigen evangelischen Kirche habe.“

1. Eine weitere Ausdehnung der Maßnahmen zur Ordnung der kirchlichen Finanzverwaltung.
2. Einflußnahme in das kirchliche Disziplinarverfahren unter gewissen Voraussetzungen.
3. Berufung eines geistlichen Ministeriums.
4. Veranstaltung eines freien Konzils.

Es handele sich aber in jedem Fall um zeitlich begrenzte Maßnahmen. Wenn dann die geordnete kirchliche Wirksamkeit hergestellt sei, werde die Einflußnahme des Staates auf kirchliche Angelegenheiten sofort wieder auf das verfassungsmäßige Maß eingeschränkt werden.“²³

Letzteres bewahrheitete sich nicht. Im Gegenteil wuchs die staatliche Einflussnahme ständig.

Die dann faktisch vorgenommene Einsetzung von ‚Kirchenausschüssen‘ auf der Ebene des Reiches, der Landeskirchen und – etwa im Falle von Preußen – der einzelnen Provinzen, sollte sowohl bei den DC wie in der BK umstritten bleiben. Die Kirchenausschüsse, die so etwas wie einen ‚Runden Tisch‘ mit einigen Kompetenzen darstellten,

23 Ebd.

waren auf die Mitarbeit von Vertretern der verschiedenen Gruppen und Lager angewiesen.

Vertreter aus der Provinz Sachsen waren auf allen Ebenen an der Arbeit der Kirchenausschüsse beteiligt:

1. Reichskirchenausschuss: Generalsuperintendent Johannes Eger
2. Landeskirchenausschuss (APU): Generalsuperintendent Johannes Eger (Vorsitzender), Domprediger Ernst Martin
3. Provinzialkirchenausschuss: Domprediger Ernst Martin (Vorsitzender), Magdeburg; Superintendent Maximilian Meichßner, Wittenberg; Pfarrer Walter Janecke, Magdeburg; Superintendent Max Müller, Mücheln.

Dabei war Superintendent Max Müller²⁴ ein „offizieller“ Vertreter der BK in der Provinz. Domprediger Ernst Martin und Pfarrer Walter Janecke traten später beide der BK bei. Die Bekennende Kirche war in der Provinz Sachsen somit durchaus an der Arbeit der Kirchenausschüsse beteiligt²⁵. Das war auf Reichsebene höchst umstritten. Im Nachgang sollte sich zeigen, dass an der Frage, ob und wie mit den von Kirchenminister Kerrl begründeten Kirchenausschüssen zusammengearbeitet werden solle, die Bekennende Kirche auf Reichsebene faktisch zerbrach.

Die Spaltung der BK auf Reichsebene ergab, ohne dass dies hier näher beschrieben werden kann, die Festigung von drei Gruppierungen:

1. Die „Zweite Vorläufige Kirchenleitung“, zusammengesetzt aus dem harten Kern der BK, den „Dahlemiten“ (Martin Niemöller).
2. Die im „Lutherischen Rat“ zusammengeschlossenen Lutheraner unter Bischof Hans Meiser (Bayern).
3. Das „Einigungswerk“ mit milder BK-Prägung, geleitet von Landesbischof Theophil Wurm (Württemberg).

Diese drei Gruppen mussten sich einigen, was überraschenderweise in Treysa im August 1945 auch gelang.

In der Provinz Sachsen ging es friedlicher zu. Doch auch hier gab es innerhalb der BK streitige Auseinandersetzungen. Zu denken wäre

²⁴ Zur Biographie von Max Müller vgl. Onnasch, Macht (wie Anm. 1), 458; *Pfarrerbuch* Bd. 6 (wie Anm. 2), 188.

²⁵ Auch in der BK der Provinz gab es anfangs einige Irritationen, als Superintendent Max Müller etwas eigenmächtig dem Provinzialkirchenausschuss beitreten war. Vgl. Onnasch, Macht (wie Anm. 1), 153.

etwa an die beiden „Richtungen“ der BK, die von Superintendent Ludolf Müller und Pfarrer Wolfgang Staemmler repräsentiert wurden. Es ist dem besonderen Umstand zu danken, dass Müller und Staemmler sich trotz unterschiedlicher Positionen nie haben wirklich auseinanderbringen lassen, so dass in der Provinz Sachsen manche Spaltung der BK hat vermieden werden können. Zwischen den beiden gab es gewissermaßen eine Arbeitsteilung. Zu den Treffen des radikalen Flügels der BK auf APU- und Reichsebene fuhr Staemmler. Er und nicht Müller hatte auch dort einen Sitz im Bruderrat.

Die Kerrlschen Kirchenausschüsse erbrachten – je nach Ebene – einige Erleichterungen im „Kirchenkampf“:

- Reichsbischof Müller wurde vollständig entmachtet.
- In der Provinz Sachsen wurde Bischof Peter endgültig abberufen und nach Berlin versetzt²⁶.
- Etliche disziplinarisch gemäßregelte Pfarrer und Superintendenten konnten in ihre Ämter zurückkehren.
- In manchen Gegenden konnten Regelungen für die Nutzung von Kirchengebäuden durch verschiedene Gruppen gefunden werden.
- Es gelang, einige BK-Vikare in „ordentliche“ Pfarrstellen zu bringen.

Gescheitert sind die Kirchenausschüsse vor allem auf der Reichsebene u. a. an der Frage des Religionsunterrichtes im Blick auf die Rolle des Alten Testamentes und am Thema „Neuheidentum“²⁷ (Deutschreligion).

In der Provinz Sachsen herrschte eine pragmatisch-freundliche Beziehung zwischen dem Provinzialbruderrat und dem Provinzialkirchenausschuss vor²⁸. Auch hier wurden einige praktische Streitfälle bereinigt und sogar in Absprache einige der „illegalen“ Vikare der BK in ordentliche Pfarrstellen in der Provinz eingewiesen. Zum Bruch kam es in dem Streit um die Kirchengemeinde Helbra. In diesen Streit hatte

26 Martin Onnasch übermittelt im Dokumentenanhang (Dokument Nr. 27) den Abschiedsbrief von Bischof Peter vom 28.7.1936, vgl. *Onnasch, Macht* (wie Anm. 1), 362–364.

27 Vgl. Kundgebung der Vorläufigen Leitung der Deutschen evangelischen Kirche gegen das neue Heidentum vom 24.2.1935. Zitiert in: *Gauger, Chronik* (wie Anm. 4), 459.

28 Die Beziehungen werden ausführlich dargestellt bei *Onnasch, Macht* (wie Anm. 1), 161–163.

das Merseburger Regierungspräsidium eingegriffen und ein BK-Hilfsprediger, Richard Seeler, war vom Provinzialkirchenausschuss ohne Rücksprache mit dem Provinzialbruderrat versetzt worden²⁹.

2. Das Ende der Kirchenausschüsse und die Herrschaft der Finanzabteilung

Als schließlich der Vorsitzende des Reichskirchenausschusses, Generalsuperintendent Wilhelm Zoellner, 1937 sein Amt niederlegte, kam es zum Ende und damit zum Scheitern der Kirchenausschüsse. Nach Anordnung Kerrls sollte die Leitung, auch die geistliche Leitung, nun auf die Konsistorien übergehen. Über dieses staatliche Verdikt kam es auch in der BK der Provinz Sachsen zu Auseinandersetzungen: Wie weit durfte sich die BK dem staatlichen Druck beugen? Für Magdeburg kam erschwerend hinzu, dass der vermittelnde Konsistorialpräsident Ernst Loycke zur Zeit der Arbeit der Kirchenausschüsse als weltlicher Vizepräsident in den Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) der APU berufen wurde. In Magdeburg kam für ihn Otto Fretzdorff, der den DC sehr viel näher stand als sein Vorgänger³⁰.

Der Oberkirchenrat der APU beauftragte am 19. Juni 1937 den Generalsuperintendenten Karl Johannes Lohmann damit, in die durch das Ende der Kirchenausschussarbeit eingetretene Lücke zu springen und die „geistliche Leitung“ der Provinz zu übernehmen. Er fand dabei die Unterstützung des (alten) Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses, Generalsuperintendent Karl Eger. Das Reichskirchenministerium widersprach jedoch und beauftragte seinerseits den Konsistorialpräsidenten Otto Fretzdorff und KR Johannes [Hans] Schultz (Finanzabteilung) mit der Wahrnahme der Leitung und betonte, dass sie auch für die geistliche Leitung der Kirchenprovinz verantwortlich seien³¹. Zum Leidwesen Lohmanns hatte auch der Bruderrat der BK der Provinz Sachsen seiner Beauftragung widersprochen³².

29 Ein ausführlicher Bericht über die Vorgänge vgl. in *Onnasch, Macht* (wie Anm. 1), 164f. Vgl. auch *Mebus, Johannes: Helbra*. In: Harder, Günther / Niemöller, Wilhelm (Hg.): *Die Stunde der Versuchung. Gemeinden im Kirchenkampf 1933–1945. Selbstzeugnis* München 1963.

30 Zur Biographie von Otto Fretzdorff vgl. *Onnasch, Macht* (wie Anm. 1), 445.

31 Zur Beschreibung der Vorgänge vgl. *ebd.*, 198–200.

32 Vgl. Schreiben Lohmanns an Eger vom 19. Juni 1937. Text in: *Ebd.*, Dokument Nr. 34, 375f.

Konsistorialpräsident Fretzdorff gab über seine Beauftragung einen amtlichen Bericht:

„Der Herr Reichs- und Preuß. Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat durch die schriftlich beigelegte Urkunde vom 10.7.1937 [...] mich als den Vorsitzenden des Konsistoriums und den Konsistorialrat Schultz als Vorsitzenden der Finanzabteilung beauftragt, die Befugnisse des am 4.6.1937 zurückgetretenen P.K.A. [= Provinzialkirchenausschuss, A. N.] wahrzunehmen, soweit das zur Erledigung der laufenden Geschäfte erforderlich ist.“³³

Fretzdorff berichtete auch von einem Gespräch mit dem Staatssekretär im Reichskirchenministerium, Hermann Muhs, am 16. Juni 1937. Dieser habe ihm erklärt,

„in der gegenwärtigen Zeit (könne) von einer geistlichen Leitung keine Rede sein; sie käme nur in Frage, wenn sich die Geistlichen von einer Stelle leiten ließen. Das sei jetzt aber nicht der Fall, da jeder Pfarrer sich selbst geistlich leite.“

Der Staatssekretär wies darauf hin, dass das Konsistorium als Verwaltungsbehörde nur der Weisung des Ministeriums zu folgen habe: „Der Staat sei die einzige Stelle, die Recht zu setzen habe [...] Der Minister müsse verlangen, daß die staatlichen Anordnungen auf kirchlichem Gebiet ausgeführt würden.“

Daraus wird deutlich, dass es immer schwerer wurde, den Anspruch der Bekennenden Kirche, die eigentliche rechtmäßige Kirche zu sein, aufrecht zu erhalten. Die Verantwortung (auch die finanzielle Verantwortung) für eine sehr große Zahl von Vikaren war drückend.

Die Bekennende Kirche in der Provinz Sachsen stand vor der Frage: „Haben wir die Kraft, es hinauszuführen?“ Zwei kurz hintereinander durchgeführte „Kirchentage der Bekennenden Kirche“³⁴ im Januar und im Februar 1939 sollten Klärung bringen. Am Anfang des Kirchentages im Januar stand der Bericht des Vorsitzenden des Bruder-

33 Onnasch, Macht (wie Anm. 1). Dokument Nr. 33, 373f. Dort auch die folgenden Zitate.

34 So lautete die unverfängliche Bezeichnung für die Provinzialsynode.

rates, Superintendent Ludolf Müller. Er stellte die Lage und die Entwicklung der BK in der Provinz seit 1934 dar:

„Dabei war es ihm wichtig, darauf hinzuweisen, daß der kirchenregimentliche Anspruch, der in Barmen und Dahlem erhoben worden war, vom Staat nie anerkannt, seit September 1938 sogar ausdrücklich verboten und in der Kirchenprovinz nur unter großen Schwierigkeiten praktiziert worden sei, weil nur eine Minderheit von Pfarrern und Gemeinden sich dem Provinzialbruderrat angeschlossen hätte. Konsequent sei der Anspruch nur bei der Ausbildung, Prüfung und Ordination der Vikare und Hilfsprediger durchgeführt worden. Nachdem in der Bekennenden Kirche eine Spaltung eingetreten sei, müsse die Frage gestellt werden, ob der bisherige Weg weiter begangen werden dürfe.“³⁵

Vom Bruderrat der APU war eine Denkschrift übergeben worden mit dem Titel: „Denkschrift über den Weg der Bekennenden Kirche“. Sie votierte für eine Fortsetzung des begangenen Weges. Damit setzte sich Müller in seinem Bericht auseinander:

„Es ist gewiß schmerzlich, wenn man einen Weg lange gegangen ist und für diesen Weg mit den Brüdern gerungen hat, nun zu sagen: dieser Weg ist uns verbaut. Wir können ihn nicht weitergehen. Nachdem wir aber zahlreiche Dinge dieses Weges aufgegeben haben, ist es nicht gerechtfertigt, den Rest krampfhaft festzuhalten und die jungen Brüder zur Aussichtslosigkeit zu verurteilen. Um der Verantwortung für die Gemeinden willen kann man nicht alle jungen Brüder dem geistlichen Amt fernhalten. Wer von den jungen Brüdern uns nun Vorwürfe macht, daß wir unkonsequent sind, so achten wir das. Auch wenn jemand nun seinen Beruf wechselt, so ist uns das sehr schmerzlich, aber wir werden es im Augenblick nicht hindern können. Bisher haben alle jungen Brüder, die zum Konsistorium gegangen sind, ein schlechtes Gewissen gehabt. Wir wollen ihnen ein gutes Gewissen geben.“

35 Wortlaut des Protokolls bei *Onnasch, Macht* (wie Anm. 1). Dokument Nr. 44, 393–395. Vgl. auch *ebd.*, 260.

Müller verband seinen Bericht mit einem Antrag, der sehr klar seine Position zusammenfasste:

„Der Kirchentag der Bekennenden Kirche der Provinz Sachsen fordert die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union auf, unter Verzicht auf die Durchführung des kirchenregimentlichen Anspruchs alle auf dem Boden der Barmer theolog. Erklärung stehenden Gemeinden und Pfarrer zu tatkräftiger Geltendmachung ihres kirchlichen Wollens innerhalb der derzeitigen Rechtsform der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union aufs neue zu sammeln. Dabei soll für das Verständnis der Barmer theolog. Erklärung die im Mai 1938 von der Essener Konferenz gegebene Auslegung gelten.“³⁶

Die Essener Konferenz, eine Gesprächsrunde zwischen Vertretern der APU-BK und der „Konferenz der landeskirchlichen ‚Mitte‘“, hatte im Frühsommer 1938 drei Textentwürfe vorgelegt. Unter „Essen I“ wurde ein Gutachten über die Bedeutung der Theologischen Erklärung von Barmen bekannt. „Essen II“ war ein „Entwurf einer Übergangsordnung zur Befriedung der DEK“. „Essen III“ war ein „Entwurf einer Ordnung zu Bestellung einer Kirchenleitung“ in Altpreußen³⁷. Diese Essener Dokumente lagen dem Kirchentag der BK in der Provinz Sachsen vor³⁸.

Auf diesem Kirchentag selbst gab es eine heftige Debatte zu „Essen“ und zu Müllers Antrag und Bericht. Es ging letztlich um die Frage, mit welcher Position die BK der Provinz in die BK-Synode der APU gehen wollte.

36 Text des Antrages in: *Onnasch, Macht* (wie Anm. 1), 395.

37 Zitiert nach: *Thierfelder, Jörg: Das Kirchliche Einigungswerk des württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm (AKIZ B 1)*. Göttingen 1975, 44.

38 Vgl. *Niemöller, Gerhard: Die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen. Teil I: Geschichte, Kritik und Bedeutung der Synode und ihrer Theologischen Erklärung (AGK 5)*. Göttingen 1959, 249. Anm. 26 überliefert die Unterschriften, also die Namen der Verfasser der Essener Ergebnisse: „Der Entwurf ist von 24 Persönlichkeiten unterzeichnet. Von der BK: Koch, Müller, Asmussen, Beckmann, Böhm, Harder, Humburg, von Thadden. Von der Konferenz u. a. Burckhardt, Heidenreich, Röhricht, Zänker, Zimmermann.“

Wieder war es Superintendent Müller, der für die milde Gangart warb. Im Protokoll ist folgender Wortwechsel zu lesen:

„Sup. Müller: Wir haben es zugelassen, daß die Kons.Räte mit roter Karte im Konsistorium geblieben sind; wir haben es zugelassen, dass die Universitätsprofessoren mit roter Karte in ihren staatlichen Ämtern geblieben sind – und die betreffenden sind deshalb nicht unglaubwürdig geworden.

Duda: Wir müssen der Gewalt weichen. Wir sehen keinen Weg mehr so weiter zu arbeiten.

Schapper: ich muss fragen: 1. Ist wirklich jeder Weg verbaut? Der Weg des Leidens doch nicht! Und das ist der Weg der Bibel. Ich weiss allerdings nicht, ob wir es hinausführen können.“³⁹

Am Ende der Debatte stand die Abstimmung im Plenum. Der Antrag, das Kirchenregiment nach wie vor auszuüben, wurde mit 43 gegen 24 Stimmen angenommen. Damit war Müller unterlegen. Hingegen wurde der Antrag, im Sinne von „Essen III“ zu einer neuen Landeskirchenleitung zu kommen, bei nur sechs Gegenstimmen angenommen⁴⁰. Der Zerrissenheit der Synode wurde allerdings bei der Wahl der Synodenal für die unmittelbar bevorstehende BK-Synode Rechnung getragen: Vertreter aller Richtungen der Debatte wurden gewählt.

Die BK-Synode der APU⁴¹, die von Präses Staemmler geleitet wurde, stimmte schließlich auch dafür, den Weg der BK fortzusetzen. Der Beschluss unter der Überschrift: „Von der Kirche, ihrer Einheit und ihrem Regiment“, lautete:

„Die staatskirchlichen Behörden haben nicht die geistliche Gewalt, Prediger zu berufen und zu senden. Darum kann die Bekennende Kirche nicht davon lassen, selbst solche Berufungen und Sendungen vorzunehmen. Die kirchenregimentlichen Maßnahmen, die zur Berufung ins Predigtamt gehören, sind: Prüfungen, Einweisungen in das Vikariat, Ordination, Einführung in das Amt und Visitationen.“⁴²

39 Onnasch, Macht (wie Anm. 1). Dokument Nr. 44, 393–395, Zitat: 400.

40 Vgl. ebd., 265f.

41 Sie fand statt vom 28.1. bis zum 31.1.1939 in Berlin-Nikolassee.

42 Onnasch, Macht (wie Anm. 1), 266.

Auch in der APU-Synode war Müller mit seiner Position unterlegen. In Magdeburg bot er schon am 1. Februar 1939 seinen Rücktritt als Vorsitzender des Provinzialbruderrates an. Dazu wurde zu einem weiteren BK-Kirchentag am 20. Februar in Halle eingeladen⁴³. Die Mehrheit der Synodalen wollte den Rücktritt Müllers nicht, da er eine Spaltung der BK in der Provinz bedeutet hätte. Heraus kam ein Kompromiss: 34 Synodale stimmten gegen 18 Synodale (bei sechs Enthaltungen) dafür, den Beschluss der APU-Synode zu übernehmen. Allerdings waren nur 13 Synodale (gegen 31, bei zehn Enthaltungen) dafür, einen neuen Bruderrat zu wählen. Müller regte an, den Provinzialbruderrat nur noch in der um die Bezirksvorsitzenden erweiterten Form entscheiden zu lassen. Das wurde von der Synode akzeptiert. Müller erinnerte sich später:

„Besonders ist es wohl der trotz oft hervortretender sachlicher Gegensätzlichkeit immer gleichbleibenden Freundschaft zwischen Staemmler und mir zu verdanken, daß bei uns die Bekennende Kirche nicht wie in anderen Provinzen zur Freude der Gegner zerfiel.“⁴⁴

3. Die ‚Mitte‘ gewinnt Profil und Einfluss

Schon nach dem Scheitern der Kirchenausschüsse konnten sich Vertreter der ‚Mitte‘ immer stärker selbstständig profilieren. Das steigerte sich, als die Bekennende Kirche in der beschriebenen Weise unter Druck geraten war. Auf Reichsebene nahm dies am 23. Juli 1937 im

43 Protokoll vgl. *ebd.* Dokument Nr. 45, 415–417.

44 Die Lebenserinnerungen von Bischof Ludolf Müller stellen eine besondere kirchengeschichtliche Quelle dar. Sie befinden sich im Original im Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg; Rep A, Generalia, Nr. 2927. Die Tochter von Ludolf Müller, Hildegard Dell, veröffentlichte 1999 eine Kopie – basierend auf der von Konrad Müller verantworteten und betreuten ersten Maschinenabschrift aus Hannover und Göttingen von 1962 – in vier Bänden als Vervielfältigung: Müller, Ludolf: Lebenserinnerungen. Bd. III: Kirchenkampf 1933–1945, Bd. IV: Die Bischofszeit. Baden-Baden u. a. 1999. Eine teilweise Veröffentlichung der hier interessierenden Passagen findet sich in: Scholz, Margit (Hg.): Im Dienste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – Zeitzeugenberichte aus dem Magdeburger Konsistorium (1944–2004). Magdeburg 2012, hier: 30–48 (der Auszug aus Müllers Lebenserinnerungen).

Wittenberger Bund organisatorische Gestalt an. Er gründete vor allem auf dem (mehrheitlich liberalen) Leserkreis der Zeitschrift „Die Christliche Welt“⁴⁵. In manchen Landeskirchen nahm dieser Bund allmählich den Platz einer ‚dritten Kraft‘ zwischen DC und BK ein.

Frage man nach Zahlen, so sind sie ganz exakt nicht zu ermitteln. Für die Provinz Sachsen gibt ein Schreiben des Konsistoriums vom 10. Juli 1939 über die Verteilung der Pfarrer Auskunft⁴⁶:

DC (nat. Einigung)	71	6,63 %
DC (reform.)	58	5,51 %
Wittenberger Bund	57	5,32 %
BK (gemäßigt)	180	16,82 %
BK (radikal)	142	13,27 %
Ohne Gruppe	562	52,45 %

Die Zahlen beruhen auf der Erfassung von 61 der 76 Kirchenkreise. In die Gruppe „BK (radikal)“ seien, so das Schreiben, die 97 Vikare der BK, die nicht verbeamtet waren, hineingerechnet. Im Schreiben heißt es auch:

„Eine peinlich genaue Feststellung ist nicht möglich gewesen, da die Grenzen zum Teil fließend sind. Nach unseren Auskünften dürfte ein sehr beträchtlicher Teil der nicht organisatorisch festgelegten Pfarrer in ihrer Einstellung von der gemäßigten B.K. sich kaum unterscheiden, andere – jedoch weniger – wieder in irgendeiner Weise Fühlung zum Wittenberger Bund haben.“

In der Provinz Sachsen war der wichtigste Vertreter des Wittenberger Bundes Pfarrer Paul Johannes Hermann Wagner aus Kötzschau⁴⁷. Er

45 Diese Zeitschrift, deren Chefredakteur von 1932 an Hermann Mulert war, erschien in der Zeit von 1886 bis 1941.

46 Vgl. Schreiben von Otto Fretzdorff. Text in: *Onnasch, Macht* (wie Anm. 1). Dokument Nr. 47, 426.

47 Zur Biographie von Johannes Hermann Wagner vgl. *Onnasch, Macht* (wie Anm. 1), 469; *Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen*. Bd. 9. Leipzig 2009, 158f. Pfarrer Wagner hatte nach 1945 für kurze Zeit das Amt eines Regierungsrates in der Regierung von Sachsen-Anhalt unter Ministerpräsident Hübner inne. Er und andere Vertreter des Wittenberger Bundes stellten sich gegen die

wurde auch der Obmann des Bundes in der Provinz Sachsen. Hier konnte der Bund größere Wirkung entfalten als in anderen Landesteilen⁴⁸. Auf der wichtigen „Gründerversammlung“ in Wittenberg nahmen bei 51 Teilnehmenden als größte Gruppe 13 Vertreter aus der Provinz Sachsen teil.

Im Rahmen dieses Bundes, später unterstützt vom Einigungswerk Theophil Wurms, wurde versucht, einzelne „neutrale“ Persönlichkeiten oder ganze Gruppen solcher Ausrichtung zu sammeln. Ähnlich wie bei der BK gelang es leichter, Pfarrer als Gemeindeglieder für die Arbeit zu gewinnen⁴⁹.

Der Wittenberger Bund verstand sein Vorhaben als „Dritten Weg“, so auch der Titel einer Schrift von Pfarrer Wagner⁵⁰. Darin heißt es im Vorwort:

„Die Bezeichnung ‚Der Dritte Weg‘ zur Beschreibung unseres kirchenpolitischen Anliegens will von vornherein einem immer wieder erhobenen Vorwurf begegnen. Man hat alle diejenigen, die sich nicht entschließen können, den Weg der Bekennenden Kirche oder den Weg der Deutschen Christen zu gehen, im Verdacht, als seien sie eine feige, bequeme, der verantwortlichen Entscheidung ausweichende ‚Mitte‘. Wenn wir unser Wollen mit dem Namen ‚Der Dritte Weg‘ bezeichnen, so kommt darin die Überzeugung zum Ausdruck, daß es für den Ausweg aus dem herrschenden kirchlichen Notstand noch eine dritte Möglichkeit gibt, ... denn die Beschreitung des ‚dritten Weges‘ ist möglich, ohne Beseitigung der

Neuordnung der Kirche durch die „Vorläufige geistliche Leitung“. Vgl. Müller, Lebenserinnerungen (wie Anm. 44). Bd. III, 20.

48 Vgl. Schulze, Nora Andrea: Verantwortung für die Kirche – Stenographische Aufzeichnungen und Mitschriften von Landesbischof Hans Meiser 1933–1955. Bd. 3: 1937 (AKIZ A 17). Göttingen 2010, 800, Anm. 20.

49 Zahlen zur Arbeit des Wittenberger Bundes in: Besier, Gerhard: Die APU unter ideologischem und politischem Druck des nationalsozialistischen Staates (1937–1939). In: Goeters, Johann F. G. / Rogge, Joachim / Besier, Gerhard: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3: Trennung von Staat und Kirche, Kirchlich-politische Krisen, Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918–1992). Leipzig 1999, 382–444, hier: 413f.

50 Wagner, Hermann: Der Dritte Weg. Elmshorn 1938. Vgl. auch Onnasch, Macht (wie Anm. 1), 238.

bestehenden kirchlichen Gruppen, die nach unserer Meinung durchaus eine relative Berechtigung in unserer Kirche haben.“⁵¹

Für ein Treffen mit dem Provinzialbruderrat im März 1938 hatte Wagner ein Thesenpapier vorbereitet⁵². Darin wird die kirchenpolitische Notwendigkeit der Barmer Theologischen Erklärung eingeräumt, ihr theologischer Gehalt aber kritisiert. Der Hauptkritikpunkt richtet sich gegen den Anspruch der BK, die eigentliche rechtmäßige Kirche zu sein. Für Wagner ging es vor allem um die Frage,

„ob und unter welchen Voraussetzungen sich die B. K. in der Lage sieht, sich von ihrem Anspruch, die allein wahre Kirche Jesu Christi auf reformatorischer Grundlage im Deutschen Volk zu sein, zu lösen und sich in die vorhandene rechtlich geordnete Kirche [...] einzufügen.“⁵³

Damit war die BK an ihrem Nerv getroffen und das Gespräch im März 1938 verlief ohne Ergebnis⁵⁴.

Schon ab September 1939 gab es unter den Gruppen der Provinz Sachsen neue Verhandlungen. Neben dem Wittenberger Bund und der Bekennenden Kirche traten in der Provinz noch zwei andere Gruppen auf den Plan: Zum einen: Superintendent Maximilian Meichßner war es gelungen, die meisten Superintendenten der Provinz in einer ‚Superintendenten-Konferenz‘ dazu zu bewegen, dass sie sich für eine geistliche Leitung der Provinz einsetzten. Trotz mancher Bedenken wurde auch der DC-Ableger, die „Nationalkirchliche Einigung“, die von Pfarrer Spangenberg geleitet wurde, zu den Gesprächen herangezogen⁵⁵. Diese Vierergruppe unterbreitete den Vorschlag, einen „geistlichen Vertrauensrat“ zu gründen. Das wurde vom Konsistorium abgelehnt. Damit war der Gedanke an einen „Vertrauensrat“ aber noch nicht gestorben, wie das Jahr 1943 zeigen sollte.

51 Zitat nach *Onnasch, Macht* (wie Anm. 1), 238, Anm. 139.

52 Leitsätze zum Gespräch zwischen Bekennender Kirche und Wittenberger Bund vgl. *ebd.* Dokument-Nr. 41, 338.

53 *Onnasch, Macht* (wie Anm. 1), 391.

54 Bericht über das Gespräch vgl. *ebd.*, 236f.

55 Vgl. *ebd.*, 278.

Zunächst ging nun der EOK in Berlin dazu über, seinerseits die Superintendenten in Konventen zusammenzufassen und zu Pfarrerkonferenzen einzuladen. Schließlich wurde, in Absprache von EOK, Konsistorium und den Superintendenten, Generalsuperintendent Karl Lohmann, wenn nicht in das Amt der geistlichen Leitung, so doch als ‚Geistlicher Dirigent‘ vor allem für die Bearbeitung von ‚Personalangelegenheiten‘ eingesetzt. Er sollte den Konsistorialpräsidenten in theologischen Fragen beraten und den Vorsitz unter den theologischen Mitgliedern des Konsistoriums einnehmen. Auch wenn Lohmann relativ wenig Einfluss hatte, blieb die gefundene Lösung bis zum Kriegsende stabil. Sie hätte vielleicht auch in der Neuordnung nach 1945 noch einen Ansatz geboten, wäre Lohmann nicht in den letzten Kriegstagen im Beschuss der Stadt Magdeburg am 15. April 1945 ums Leben gekommen.

Eine zunehmend wichtigere Rolle spielte auch in der Provinz Sachsen das Einigungswerk von Landesbischof Wurm. Dieser war allerdings sehr vorsichtig damit, auf Reichsebene eine neue Leitungsstruktur zu installieren. Wichtiger war es ihm, in den Landeskirchen, in denen eine ordnungsmäßige Leitung ‚zerstört‘ war, geistliche Gremien („Vertrauensräte“) zu gründen. Dafür wirkte er unermüdlich. Auch Ludolf Müller unterstützte Wurms Pläne kräftig. Das gilt auch für Superintendent Meichßner⁵⁶. Martin Onnasch hält fest, dass sich damit der Provinzialbruderrat in einen „gewissen Gegensatz zum altpreußischen Bruderrat“ setzte⁵⁷.

Jörg Thierfelder zitiert einen Brief an Wurm, in dem diesem aus der Provinz Sachsen berichtet wurde:

„In der Provinz Sachsen [ist] das Verhältnis zwischen Bruderräten und sogenannten Neutralen schon derartig geordnet, daß Ihr Plan ohne weiteres durchgeführt werden kann. Man hat dort zunächst in der Altmark, einem Teil der Provinz Sachsen, einen Geistlichen Vertrauensrat gebildet, dem die führenden Männer von BK und Neutralen angehören und diesen dann auf die ganze Provinz übertragen.“⁵⁸

56 Vgl. *ebd.*, 288.

57 *Ebd.*

58 Brief von Missionsdirektor Knak vom 25.7.1942 an Landesbischof Wurm. Zitiert bei *Thierfelder*, Einigungswerk (wie Anm. 37), 123.

Zu diesem Ausschuss gehörten Superintendent Müller und Superintendent Meichßner. Beiden war es gelungen, die Basis für einen möglichen Vertrauensrat stark zu erweitern, z. B. im Pfarrerverein. Auch der Hallescher Ordinarius Friedrich Karl Schumann wurde dafür gewonnen. Am 4. Juni 1942 konnte der neue Vertrauensrat für die Provinz Sachsen erstmalig tagen. Vorsitzender wurde Meichßner. Als im April 1943 schließlich Bischof Wurm auf Einladung der BK-Konvente in Magdeburg mit zwei Vorträgen auftrat, wuchs der Einfluss seines Einigungswerkes noch stärker. Noch einmal Onnasch:

„Der ungewöhnliche Erfolg des Wurmschen Einigungswerkes in der Kirchenprovinz Sachsen beruhte auf der Tatsache, daß der Provinzialbruderrat sich seit längerer Zeit zur Mitte hin orientiert hatte und daß die Verbindung zur ungebundenen Mitte hergestellt werden konnte. Die volle Auswirkung der Arbeit wurde nicht mehr während der Kriegszeit erreicht.“⁵⁹

4. Neuordnung nach 1945: Der Kompromiss

Die Neubildung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS) nach 1945 war zum einen der Prozess der Herauslösung aus der großen Landeskirche der altpreußischen Union und zum anderen der Prozess der Neugestaltung der kirchlichen Leitung auf einer neuen bekenntnismäßigen Grundlage. Beide Prozesse bedingten einander und waren ineinander verflochten. Beide Prozesse spielten sich außerdem in dem gemeinsamen Kontext ab, zu dem auch die anderen ehemaligen Provinzialkirchen der APU gehörten.

Wie auf der Ebene der APU lassen sich auch für die KPS Personen benennen, die bestimmte Positionen entschieden vertraten und wie auf der Ebene der APU endete die Sache schließlich mit einem Kompromiss, der Extreme ausschloss.

Der wichtigste Streitpunkt lässt sich auf beiden Ebenen in die Frage kleiden, ob denn nun eine Lage für die Kirche entstanden sei, die sich wieder reparieren (oder restaurieren) lasse, oder ob man völlig neu, gewissermaßen von Null an, damit beginnen müsse, eine Kirchenleitung zu bilden. Die Position einer vorhandenen Reparaturmöglichkeit wurde jeweils von den Resten der bestehenden Verwaltungsstellen

59 *Onnasch*, Macht (wie Anm. 1), 291.

(Oberkirchenrat bzw. in Magdeburg vom Konsistorium) vertreten. Bruderräglich bestimmte Gruppen hingegen plädierten für einen vollen Neubeginn. Auch in der Provinz Sachsen gab es Gruppen und Personen, die einen Kompromiss zwischen den Positionen zu finden suchten.

Im Frühjahr 1945 ergriff Superintendent Müller die Initiative und nahm Kontakt zu verschiedenen Gruppen und Einzelpersonen in der Provinz auf. Die Verständigung mit dem Einigungswerk unter Schumann gelang relativ problemlos. Schwieriger war die Beziehung zum Magdeburger Konsistorium, das sich unter seinem damaligen Präsidenten Otto Fretzdorff weigerte, ein Mitspracherecht der BK anzuerkennen.

Die Bildung der Vorläufigen Geistlichen Leitung (VGL) am 8. August 1945 war formal ein Kompromiss, nämlich eine Art Vertrag zwischen dem Bruderrat der BK, dem Einigungsausschuss für die Provinz Sachsen und den amtierenden Resten des Magdeburger Konsistoriums, repräsentiert zunächst noch durch den Konsistorialpräsidenten Fretzdorff. Dieser Kompromiss wurde in sehr langen und dem Vernehmen nach sehr schwierigen Verhandlungen erzielt. Einen guten Eindruck von den Debatten vermitteln die Lebenserinnerungen des späteren Bischofs Ludolf Müller⁶⁰. Anschaulich berichtet Müller über die Gespräche zur Bildung der VGL, die in der Tat nur aus „Geistlichen“ bestand, im Frühsommer 1945. Er beschreibt die besonders schwierigen Verhandlungen mit dem Konsistorium und seinem Präsidenten Fretzdorff. Das Konsistorium konnte Neuerungen nicht zustimmen und verwies auf fehlende Weisung durch den Oberkirchenrat in Berlin. Der 7. und 8. August brachten schließlich den Durchbruch: Die entscheidenden Verhandlungen fanden in Aschersleben (Bruderrat der Bekennenden Kirche) und Halle (Gespräch aller Beteiligten) statt. Müller urteilte:

„So vorbereitet zogen wir in die Verhandlungen mit dem Konsistorium, die mehr als sechs Stunden dauerten. Wieder schien die Verhandlung ergebnislos zu verlaufen, als fast gegen Ende der

60 Vgl. hierzu Scholz, Dienste (wie Anm. 44), 32.

Besprechung der vor Nässe triefende Pfarrer Gloege⁶¹ erschien, der gerade von Berlin kam und uns von der neusten Entwicklung in Berlin berichten konnte. In Berlin war am 7. August eine Notkirchenleitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union gebildet: D. Dibelius, der jetzt die Amtsbezeichnung Bischof führte, war Präsident des Oberkirchenrates und Vorsitzender der Notkirchenleitung geworden. Diese Mitteilung Gloeges veranlasste die Mitglieder des Konsistoriums zu der Bitte, eine Beratung unter sich abhalten zu dürfen. Diese Beratung dauerte nur ganz kurze Zeit. Dann erklärten sie, dass das Konsistorium unsere Vorschläge annähme. So kam es zu der Einigung zwischen dem Bruderrat und dem Einigungsausschuss für die Provinz Sachsen einerseits und dem Konsistorium andererseits.“⁶²

Diese Vereinbarung enthielt sechs Punkte und kann als die erste „Ordnung“ der Kirche in der Provinz Sachsen nach dem Zweiten Weltkrieg angesehen werden. Sie datiert vom 8. August 1945:

- „1. Es wird eine Vorläufige Geistliche Leitung der Kirchenprovinz Sachsen gebildet, die aus vier Vertretern der Bekennenden Kirche (Gloege – Erfurt, Müller – Heiligenstadt, Schapper – Groß Möhringen und Zuckschwert – Magdeburg), einem Vertreter des Einigungsausschusses (Professor D. Schumann) und zwei vom Konsistorium benannten Vertretern (Professor D. Heinzelmann und Pfarrer Dr. Gross – Stapelburg) bestehen soll.
- 2. Diese VGL soll die nach der Verfassungskunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union von 1922 den Generalsuperintendenten und dem Provinzialkirchenrat zustehenden Funktionen erhalten. Sie soll die nötigen Anordnungen zur Neubildung der kirchlichen Organe treffen (Gemeindekirchenräte, Kreissynoden, Provinzialsynode).
- 3. Den Vorsitz im Konsistorium führt der Vorsitzende der VGL.
- 4. Gegen die Beschlüsse des Konsistoriums steht der VGL ein Einspruchsrecht zu.

61 Zur Biographie von Gerhard Gloege vgl. Onnasch, Macht (wie Anm. 1), 446; *Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen*. Bd. 3. Leipzig 2005, 289; Rosin, Maximilian: Gloege, Gerhard. In: BBKL XLVI (2023), 554–565.

62 Müller, Lebenserinnerungen (wie Anm. 44), Teil IV, 17.

5. In wesentlichen Verwaltungsgeschäften finanzieller Art handelt das Konsistorium im Einvernehmen mit der VGL.
6. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Konsistoriums bestehen.“⁶³

Diese Vereinbarung trägt drei Unterschriften: Friedrich Karl Schumann, Ludolf Müller, Otto Fretzendorff.

Die praktische Umsetzung der Magdeburger Vereinbarung vom 8. August 1945 setzte unverzüglich ein. Schon am 15. August 1945 kam die VGL zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Darauf folgte die Sitzung des Kollegiums des Konsistoriums. Noch einmal Müller:

„Am 24. August fand die erste Sitzung des Konsistoriums unter meinen Vorsitz statt. Es war mir doch eigen ums Herz und wohl etwas bange, als ich nun den Vorsitz in einer Behörde hatte, gegen die ich 12 Jahre hindurch einen oft leidenschaftlichen Kampf geführt hatte. Ich muss gestehen, dass mir die Mitglieder des Konsistoriums, auch die, denen mein Kampf vornehmlich gegolten hatte, die Zusammenarbeit leicht machten; ich habe nie auch nur von einer versteckten Opposition etwas gemerkt.“⁶⁴

Auch wenn es in der Folgezeit einiges ‚Knurren‘ in der Provinz gegen diese Form der Neuordnung gab, verlief das Ganze doch relativ friedlich. Müller berichtet von „mancherlei Einsprüchen“ gegen die Vereinbarung vom 8. August, die gesehen wurde als „eine einseitige Machtergreifung wie sie in der Zeit der kirchenpolitischen Kämpfe üblich waren und dem kirchlichen Leben schweren Schaden zugefügt haben.“⁶⁵ Bald fanden sich auch genügend Stimmen aus der ‚Mitte‘, die Müller unterstützten und – später – seine Wahl zum Bischof befürworteten⁶⁶.

In einem berichtenden Brief an Bischof Otto Dibelius vom 12. Februar 1946 schrieb der dann neue Konsistorialpräsident des Magdeburger Konsistoriums, Lothar Kreyssig, über die ‚mittlere‘ Position der BK und ihres Vorsitzenden Müller:

63 Zitiert nach den Lebenserinnerungen von Bischof Ludolf Müller: *Müller* (wie Anm. 44), Bd. IV, 17.

64 *Ebd.*, 19.

65 *Ebd.*, 33.

66 *Ebd.* Bd. 3, 17f.

„Gegenüber der nicht unbeträchtlichen Zahl von Abtrünnigen und der großen Menge der behördentreuen Mitte hat er [= Ludolf Müller, A. N.] auf seine eigene stille und beharrliche Weise das Schiff der jungen Kirche dennoch in Fahrt und auf Kurs gehalten, wenn es auch im Verband der APU zu unserem Verdruß oft die langsamste Einheit war und damit das Marschtempo der Flotte nach unten begrenzt hat. Wie ich im eigenen Zufassen jetzt deutlich sehe, wäre es nach der geistlichen und geschichtlichen Grundlage des Gebietes anders kaum möglich gewesen. Jedenfalls ist das Vertrauen, welches in der Stetigkeit des Handelns von Bruder Müller auf der Seite, andererseits in der Weitherzigkeit seines Denkens und der Lauterkeit seiner Gesinnung gründet, ein unerlässlicher Faktor gedeihlicher Fortentwicklung.“⁶⁷

5. Die erste Kirchenleitung wird gebildet

Anfang Oktober wurde beschlossen, die VGL um „nichtgeistliche“ Mitglieder zu erweitern, was dann bei der Konstituierung einer „Vorläufigen Kirchenleitung“ (VKL) im Januar 1946 vollzogen wurde. Am 31. Oktober 1945 wurde die Kirchenprovinz von Bischof Dibelius, als Vorsitzenden des Berliner EOK in Begleitung von OKR Tröger, besucht. Die beiden verlangten die Absetzung des bisherigen Konsistorialpräsidenten Fretzdorff. Dibelius brachte den überzeugten BK-Mann Lothar Kreyssig aus Brandenburg mit und setzte ihn als neuen Konsistorialpräsidenten ein. Noch hatten die Berliner wohl nicht gemerkt, dass sie jetzt eigentlich nichts mehr zu bestimmen hatten und die ehemaligen Kirchenprovinzen zu eigenständigen Provinzialkirchen geworden waren bzw. wurden. Mit Kreyssig kam nun ein Jurist an die Spitze des Konsistoriums, der sich ganz der Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern verschrieben hatte. Er wurde für die Kirchenprovinz – und weit darüber hinaus – in vielerlei Hinsicht zu einer der wichtigsten und prägendsten Persönlichkeiten.

6. Die Vorläufige Kirchenleitung 1946

Diese erste Sitzung der um „Laien“ erweiterten VKL fand am 10. und 11. Januar 1946 in Magdeburg statt. Sie war gründlich vorbereitet

⁶⁷ Zitiert nach *ebd.*, 38. Zur Biographie von Lothar Kreyssig vgl. *Weiß*, Konrad: Lothar Kreyssig – Prophet der Versöhnung. Gerlingen 1998.

worden und traf erstaunlich viele Beschlüsse. Sie bildete „Kammern“ und „Ämter“: eine Jugendkammer, eine Pressekammer, eine Kammer für Volksmission und eine Kammer für den kirchlichen Unterricht; außerdem das Amt für Kirchenmusik. Der wohl weitreichendste Beschluss für die Neuausrichtung der Kirche war die Schaffung des Propstamtes. Die Pröpste traten an die Stelle der früheren drei Generalsuperintendenten. Gleich auf der ersten Tagung der VKL wurden sieben Propststellen (später acht) errichtet und personell besetzt.

Das neugeschaffene Propstamt erwies sich als Motor der kirchlichen Neuordnung. Es war vornehmlich als ein Seelsorgeamt gedacht und auf eine institutionelle Unterstellung mit „Propsteisynoden“ oder „Bezirkskirchenämtern“ wurde verzichtet. Mit dem Propstamt wurde keine neue Ebene der kirchlichen Strukturen eingezogen, obwohl zunächst noch daran gedacht worden war. Die kirchliche Erneuerung durch das Propstamt lässt sich vor allem an Propst Julius Schniewind⁶⁸ verdeutlichen. Er prägte dieses Amt trotz der kurzen Zeit, die es ihm auszuüben vergönnt war, wesentlich. Nach seinem Amtsantritt schrieb er an die Pfarrerschaft seines Sprengels:

„Mit dem Amt der Pröpste wird keine neue Behörde geschaffen, die Pröpste gehören als solche der VGL und der VKL nicht an. Wohl aber soll uns die ‚theologische und seelsorgerliche‘ Aufgabe am Herzen liegen, für Pfarrer und Gemeinden. Nur weil das neue Amt so orientiert ist, konnte ich es übernehmen.“⁶⁹

Sie „haben es uns vor Augen geführt, dass für das Gespräch mit dem Einzelnen keine Zeit zu kostbar ist, keine Zurückhaltung zart genug, und doch kein Wort je zureichend, das nicht die Entscheidung über Leben und Tod in sich bärge [...] Nur als Zuspruch Gottes ins Herz hinein wird das Evangelium recht aufgenommen.“⁷⁰

68 Zur Biographie von Julius Schniewind vgl. *Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen*. Bd. 7. Leipzig 2008, 561.

69 Rundschreiben des Propstes Julius Schniewind vom 29.3.1946, zitiert nach Fotokopie des Originals [im Besitz des Verfassers]. Es folgt eine Erinnerung an seine Lehrer August Tholuck und Martin Kähler.

70 Ebd.

Der neuen VKL oblag es, die Voraussetzungen für die Tagung der Synode zu schaffen. Sie wurde erstmalig nach 1929 wieder im Oktober 1946 nach Halle einberufen⁷¹.

7. Die erste Synodaltagung im Oktober 1946

Erstmalig trat die neu gebildete Synode in der Zeit vom 21. bis 24. Oktober 1946 in Halle/Saale in der Bartholomäusgemeinde zusammen. Zum Präses wurde Ludolf Müller gewählt. Er erläuterte in einem Bericht den Weg von VGL und VKL bis zum Tag des Zusammentritts der Synode:

„Die am 8. August 1945 eingesetzte geistliche Leitung und die seit dem 10. Januar 1946 bestehende Kirchenleitung haben sich mit vollem Bedacht als vorläufig bezeichnet. Es sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß wir uns nur zu einem Notdienst berufen wissen, der sobald wie nur irgend möglich, einer neuen rechtlich fundierten Regelung des kirchlichen Aufbaues Platz machen sollte. Wir haben unser in dieser Richtung gegebenes Wort durch die Notverordnung über die Bildung neuer Kreissynodalvorstände und Gemeindekirchenräte, durch die Notverordnung über die Bildung von Kreissynoden und schließlich durch die Notverordnung über die Bildung einer Provinzialsynode eingelöst. Wir waren uns bei allen diesen Maßnahmen bewußt, daß die Neuordnung auf völlig legalem Wege nicht möglich war. Die Zerschlagung des kirchlichen Rechtes in den vergangenen 12 Jahren war zu gründlich gewesen, als daß eine einfache Restitution der Verfassung von 1922 möglich gewesen wäre. Wir haben uns jedoch mit Fleiß davon zurückgehalten, die Grundlinien des kirchlichen Neuaufbaues schon festzulegen. Nur an einem Punkte haben wir davon eine Ausnahme gemacht, und das ist mit der Begründung des Propstamtes geschehen. [...]“

[W]ir haben dies Amt nicht geschaffen, um damit Machtpositionen zu beziehen, sondern weil wir der Meinung waren, daß die Aufgaben der inneren Erneuerung der Kirche und der inneren

71 Zur Tagung der Synode im Herbst 1946 vgl. *Schultze*, Harald (Hg.): Berichte der Magdeburger Kirchenleitung zu den Tagungen der Provinzialsynode 1946–1989 (AKIZ A 10). Göttingen 2005, 46f.

Erneuerung des Pfarrerstandes es gebieterisch forderten. Wir sind der Ansicht, daß das Amt in den neun Monaten seines Bestehens sich bereits voll bewährt hat. Wenn die Synode es bestätigt, so darf an der personellen Besetzung nichts geändert werden, wie wir der Synode auch nicht das Recht zugestehen können, an der von uns vollzogenen personellen Besetzung der Superintendenturen etwas zu ändern. Ich sage das, weil ich weiß, daß gerade die pers. Besetzung der Propstämter vielfach kritisiert wird. Es wird darauf hingewiesen, daß 6 von den 7 Pröpsten zur Bekennenden Kirche gehören. Ich muß aber darauf hinweisen, daß auch alle Beschlüsse über die Besetzung der Propsteien von der Vorläufigen Kirchenleitung einstimmig gefaßt sind. Ich weise weiter darauf hin, daß nicht nur die Propstei Naumburg, sondern auch die Propsteien Halberstadt und Halle zuerst Persönlichkeiten angeboten worden sind, die nicht zur Bekennenden Kirche gehörten. Nur dann würde ich die Kritik für berechtigt halten, wenn uns von irgendeiner der zum Propstamt berufenen Persönlichkeiten nachgewiesen würde, daß sie für ihr Amt ungeeignet sei. Ich habe das feste Vertrauen zur Synode, daß sie ihre Entscheidung nicht nach kirchenpolitischen Schlagworten treffen wird, sondern daß sie sich allein von der Frage leiten läßt, wie der kirchlichen Erneuerung der uns anvertrauten Provinz am besten gedient ist.“⁷²

Die Synode selbst arbeitete dann an einem „Kirchengesetz über das Amt der Pröpste, des Bischofs und des Präses der Provinzialsynode“ („Ämtergesetz“). Hier wurden wiederum neue Wege beschritten. Besonders die Art der Wahl des Bischofs und der Pröpste durch ein „Kurkollegium“ („Wahlkollegium“) ist ein Spezifikum der Kirchenprovinz Sachsen. Vor dem Inkrafttreten einer neuen Grundordnung wurde ein Detail sichtbar, das die neue Ordnung der Kirchenprovinz längere Zeit prägen sollte: Die deutliche Unterscheidung von Sach- und Personalentscheidungen.

Für die Berufung des Bischofs durch die Synode wurde folgende Festlegung getroffen:

72 Zitiert nach *ebd.*

„Der erwählte Bischof wird von der Provinzialsynode berufen. Die Berufung gilt als abgelehnt, wenn auf seine Predigt oder auf seine Ansprache in der Vollversammlung der Synode mehr als 30 Synodale ihm das zustimmende Zeugnis ausdrücklich verweigern. Während seiner Amtszeit kann die Provinzialsynode den Bischof abberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder es fordert.“⁷³

Die Synode hatte zunächst auch eine „Übergangsordnung“ zu verabschieden. Knapp, auf zwei Seiten bemessen, wurden die wichtigsten Festlegungen getroffen. Sie schuf nach den „vorläufigen“ Leitungen (VGL und VKL) die „Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen“.

Auf dieser ersten Synodaltagung wurden darüber hinaus entscheidende Schritte hin zum „Erlass einer Kirchenordnung für die Kirchenprovinz Sachsen“ unternommen⁷⁴. In einem Grundsatzreferat zur Übergangsordnung und zum Bischofswahlgesetz wurden die kirchenrechtlichen Grundsätze dargelegt. Den Synodenalten lag eine vier Blätter umfassende, namentlich nicht gekennzeichnete Ausarbeitung mit dem Titel „Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen über die leitenden Ämter und die Verwaltungsreform“ vor⁷⁵. Besonders in dem ausführlichen grundsätzlichen Teil (Teil A, „Allgemein“ mit zehn Unterpunkten) wurden die Grundzüge eines Bekennenden Kirchenrechts nachgebildet und ein besonderes Schwergewicht auf das rechte Miteinander der synodalen, episkopalen und konsistorialen Organe gelegt. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kirche eine grundlegende Erneuerung dringend brauchte. Im Allgemeinen Teil A heißt es:

„1. Aufgabe: Evangelische Kirche in Deutschland ist zur Besinnung auf ihr Wesen geführt. Sie findet dabei die ihr überkommenen Verfassungen, Ordnungen und Einrichtungen so weithin unvollständig und von wesensfremden Bestandteilen beeinträchtigt, dass

⁷³ § 11 des Kirchengesetzes über das Amt der Pröpste, des Bischofs und des Präses der Provinzialsynode.

⁷⁴ § 4 der Übergangsordnung nimmt den Erlass einer „Kirchenordnung für die Kirchenprovinz Sachsen“ in Aussicht.

⁷⁵ Zitiert nach den originalen Synodalunterlagen des Synoden Zahnrat Dr. Thörmer, KK Merseburg, im Besitz des Verfassers. Der sprachliche Duktus lässt vermuten, dass dieser Text Lothar Kreyssig zum Verfasser hat.

eine aus Erneuerung an Haupt und Gliedern wachsende Neuordnung vom Grunde aus als unvermeidlich erkannt ist.

2. Maß und Ziel: Es wird das Erbe der Väter mit Ehrfurcht aber mit Entschiedenheit auf Verbindlichkeit des biblisch-reformatorischen Ansatzes zu prüfen und die verwandelte Gestalt der irdischen Gegebenheiten (Staat, Obrigkeit) zu bedenken sein. Es gilt nicht Gewünschtes zu konstruieren, sondern Wachsendes recht zu leiten. Mit eigenmächtigen Vorstellungen vorzugreifen, wäre ebenso verfehlt, wie wild Wachsendes sich in falschem Maß oder falscher Richtung verfestigen zu lassen.

3. Reihenfolge: Das Äussere folgt dem Inneren, nicht umgekehrt. Die Kirche kann sich nicht rechtlich verfassen, ohne stete Ausrichtung auf ihr, aus dem Wort quellendes Leben.

4. Ordnungselemente: Die das Leben der Kirche schaffende, erneuernde und ordnende Kraft des Wortes Gottes wird Gestalt in Amt und Gemeinde. Entsprechend bildet die Kirche episkopale und synodale Organe. Sie in rechte Beziehung und gesundes Gleichmass der Kräfte zu setzen, ist Aufgabe der Kirchenordnung, sie darin zu erhalten und ihnen die erforderlichen Kräfte, Einrichtungen und Mittel zuzuführen Aufgabe des äusseren Dienstes (Konsistoriale Organe).⁷⁶

Auf der so beschriebenen Grundlage und auf dem Hintergrund der nun geltenden gesetzlichen Regelungen wurde eine neue Kirchenordnung erarbeitet. Der entsprechende synodale Ausschuss wurde vom Propst des Sprengels Halberstadt-Quedlinburg, Franz-Reinhold Hildebrandt⁷⁷, bis zur endgültigen Fertigstellung der neuen „Grundordnung der evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ im Juni 1950 geleitet⁷⁸.

76 Ebd.

77 Zur Biographie von Franz-Reinhold Hildebrandt vgl. *Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen*. Bd. 4. Leipzig 2006, 205. Hildebrandt übernahm nach einer Übergangszeit, in der Kreyssig das Amt des Präsidenten der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der APU kommissarisch versehen hatte, dieses Amt in Berlin.

78 Von Hildebrandt stammt auch das Vorwort zur Grundordnung in der Druckausgabe. Es datiert vom November 1950.

Im November 1949, als die neue „Grundordnung“⁷⁹ von der Synode selbst beraten wurde, hatte der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses Hildebrandt vor dem Plenum der Synode die Leitlinien, nach denen die neue Ordnung erarbeitet worden war, thesenartig dargestellt. Er nannte fünf Grundorientierungen, die zusammengefasst lauten:

1. Recht verstandene Konfession bedingt eine echte Union!
2. Die Grundordnung ist geistlich und inhaltlich getragen von der Barmer Theologischen Erklärung.
3. Im Verhältnis zur ‚Volkskirche‘ gewinnt die ‚Kerngemeinde‘ eine besondere Bedeutung.
4. Die Verantwortung der ‚Laien‘ wird deutlich gestärkt.
5. Die Kirchenleitung beruht auf bruderschaftlich-synodalen Grundsätzen⁸⁰.

Jede einzelne dieser Leitlinien wäre eine eingehende Behandlung wert. Sie verstanden sich alle als Erbe der Bekennenden Kirche.

Auffällig ist die nun so deutlich positive Bewertung der ‚Union‘. Hier war seit 1946 ein deutlicher Wandel eingetreten. Die Streitigkeiten um die Gründung der EKD und die Verstimmungen im Blick auf die Gründung der VELKD hatten ein Übriges getan. Das gilt für den Bereich der gesamten APU, aber auch für die Bewertung der Union in der Kirchenprovinz. Dass die reformierten Gemeinden sich möglicherweise nicht ‚unter‘ einem lutherischen Bischof würden finden könnten, wurde nicht mehr erwogen⁸¹. Nahezu unumstritten war auch der Bezug

79 Diese Bezeichnung findet sich bei dem Entwurf, der der Synode im Herbst 1949 schon in gedruckter Form vorgelegt wurde.

80 Vgl. Hildebrandt, Franz-Reinhold: Vortrag vor der 7. Tagung der Provinzialsynode in der Zeit vom 21.11. bis 25.11.1949, zitiert nach dem maschinenschriftlichen Bericht des Synodalen Zahnarzt Dr. Thörmer, KK Merseburg, 2 Seiten [im Besitz des Verfassers].

81 Im Entwurf von 1949 heißt es im Artikel 106 (er wird in den endgültigen Text 1950 als Artikel 113 wortgleich übernommen): „(1) Die leitenden Träger des geistlichen Amtes sind der Bischof und die Pröpste [...] (2) Sie sind lutherischen Bekenntnisses. Zu ihnen tritt für Aufgaben der geistlichen Leitung der reformierten Gemeinden der reformierte Senior.“ (Vorlage für die Tagung der Provinzialsynode. Gedruckte Ausgabe [EVA Berlin], Lizenznummer 352 der Sowjetischen Militärverwaltung).

auf die Barmer Theologische Erklärung, der in der neuen Grundordnung hergestellt worden war⁸².

Die Erarbeitung der Grundordnung geschah in Abstimmung mit den anderen östlichen Gliedkirchen der APU. Eine Arbeitsgruppe der APU, bezeichnet als „Ordnungsausschuß der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für die östlichen Provinzen“ unter Federführung des OKR Ernst Viktor Benn veröffentlichte 1947 eine „Denkschrift“ unter dem Titel „Aufgaben neuer Kirchenordnungen für die östlichen Provinzialkirchen Altpreußens“ als Flugschrift⁸³. Im Ergebnis werden daher die neuen kirchlichen Ordnungen der ehemaligen östlichen Provinzen sehr vergleichbar.

Für den gesamten Osten kommt noch ein wichtiger Umstand hinzu: Bald wurde die Berufung auf Barmen ergänzt um die Berufung auf das Darmstädter Wort vom August 1947⁸⁴. Das Wort erfuhr bei seinem Erscheinen zunächst deutliche Kritik, besonders in den Kirchen im Osten. Im Westen hat sich diese kritische Einschätzung im Grunde durchgehalten. Auf das Darmstädter Wort beriefen sich dort fast ausschließlich bestimmte, links orientierte Gruppen der Kirche. Anders im Osten: Dieses Wort wurde zu einer zunehmend wichtiger werdenden Grundlage für die Orientierung. Später, bei der Begründung des Kirchenbundes in der DDR (1968/69), wurde diesem Wort eine besonders herausgehobene Stellung zuteil, die sogar als legitime Auslegung und Erweiterung der Barmer Theologischen Erklärung zu gelten schien⁸⁵.

82 Vgl. „Sie bejaht mit ihren lutherischen und reformierten Gemeinden die von der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934 getroffenen Entscheidungen und sieht in deren theologischer Erklärung ein von der Schrift und den Bekenntnissen her auch fernerhin gebotenes Zeugnis der Kirche.“ (Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Berlin 1950, Vorspruch Ziff. 5).

83 Vgl. Benn, Ernst-Viktor (Hg.): Aufgaben neuer Kirchenordnungen für die östlichen Provinzialkirchen Altpreußens – Denkschrift des Ordnungsausschusses der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für die östlichen Provinzen. Berlin / Stuttgart 1947.

84 Zum Text des Darmstädter Wortes vgl. KJ 77 (1950), 220–222.

85 In seinem ersten Bericht vor der Bundessynode 1970 stellte der Vorsitzende der Konferenz der Kirchenleitungen, Bischof Albrecht Schönherr, das Darmstädter Wort in den Mittelpunkt seiner theologischen Grundüberlegungen: „Indem wir das erkennen und bekennen, wissen wir uns als Gemeinde Jesu

Die wichtigsten Punkte der kirchlichen Neuordnung nach 1945, die sich schließlich als ‚Erbe‘ der Bekennenden Kirche und des Stuttgarter Schuldbekenntnisses von 1945 verstand, waren zusammengefasst folgende:

- Neues Verständnis vom Kirchenrecht: „Bekennendes Kirchenrecht“.
- Ablehnung des ‚Führerprinzips‘ (Barmen 3) bei Anerkennung von geistlicher Leitung (Neubewertung des Bischofsamtes).
- Deutliche Unterscheidung von Sach- und Personalentscheidungen. Personalentscheidungen sind ein geistlicher Vorgang. Das hat Konsequenzen für die Gestaltung von Wahlen und den „Wahlkampf“ in der Kirche, z. B. bei der Bischofswahl.
- Abwertung des konsistorialen Aspektes kirchenleitenden Handels zu Gunsten des synodalen und episkopalen Aspektes: Die Konsistorien werden zur ‚Schreibstube‘ der Kirchenleitung.
- Geistliche Leitung durch Seelsorge: Die KPS schuf dazu ein neues Amt, das Propstamt als Pastor für Pastoren.
- Orientierung auf die Kerngemeinde, z. B. die ‚Filterung‘ der Gemeindemitglieder vor kirchlichen Wahlen (Verpflichtung bei Eintrag in die Wählerliste)⁸⁶.

Christi freigesprochen zu einem neuen, besseren Dienst zur Ehre Gottes und zum ewigen und zeitlichen Heil der Menschen. Nicht die Parole: Christentum und abendländische Kultur, sondern Umkehr zu Gott und Hinkehr zum Nächsten in der Kraft des Todes und der Auferstehung Jesu Christi ist das, was unserem Volk und inmitten unseres Volkes vor allem uns Christen selbst Not tut.“ (Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen vor der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, 2. Tagung, 26. bis 29. Juni 1970 in Potsdam Hermannswerda. In: KJ 97 [1970], 235–237, hier: 236).

⁸⁶ Jedes Gemeindemitglied, das an den kirchlichen Wahlen teilnehmen wollte, musste sich vorher in die „Wählerliste“ eintragen und dabei folgendes Versprechen abgeben: „Ich trage zu den kirchlichen Lasten bei [...] Ich will dazu helfen, daß die Kirche nach dem Worte Gottes geleitet wird. Ich will nur solche Gemeindemitglieder zu Ältesten wählen, die ihre Treue zur Kirche im Bekennen unseres Glaubens bewährt haben und zu denen ich Vertrauen habe, daß sie ihr Amt recht ausrichten.“ (Zitiert nach einem originalen Antragsformular von 1946.)

Das fertige Werk der neuen Grundordnung 1950 erfuhr eine Würdigung im Kirchlichen Jahrbuch durch Joachim Beckmann:

„Die 187 Artikel umfassende Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist nicht nur von einer großen Ausführlichkeit, sie ist auch mit einer besonderen Hingabe in geistlicher und theologischer Hinsicht gearbeitet. Das wird in der Fassung aller Bestimmungen sichtbar, kommt aber natürlich an grundlegend wichtigen Stellen stärker heraus, wie z. B. in den Artikeln des grundsätzlichen Teils.“⁸⁷

1956 unternahm die Synode der Kirchenprovinz eine kritische Rückschau auf das vergangene Jahrzehnt mit der neuen Grundordnung. In einer Sondersynode führte Präses Kreyssig, der von November 1945 an bei allen Überlegungen dabei gewesen war, aus:

„Erst später wird man würdigen können, wie exemplarisch es für das Ordnungsvermögen, für die Bildkraft, für die Integrationskraft, für das Zusammenwachsen der Ökumene ist, dass im Mutterland der Reformation, unter den eigenbrötlerischen Deutschen, die alle verhinderte Systematiker sind und in der Loslösung von einer vierhundertjährigen staatskirchlichen Tradition, solches möglich war. Das Wunder der Kirche. Der Bildevorgang der Gliedkirche ist nicht minder eindrucksvoll. Im episkopalen Sektor ist das Bischofsamt nach sehr gründlichem Bedacht erneuert worden. Wir sind die einzige Kirche, die sich vor der Grundordnung ein Gesetz über die leitenden Ämter gegeben hat. Ich mache mich anheischig zu erläutern, dass das Bischofsamt unserer Kirche nach Wahlvorgang wie nach der Summe und Ausgewogenheit seiner leitenden Befugnisse sich lutherischer versteht und gebärdet als irgendein anderes in Deutschland. Wir haben dasselbe Amt, und lassen sie es mich ebenso bildlich wie ärgerlich sagen, vervielfältigt in den Gestalten von acht Pröpsten. Dezentralisiertes Bischofsamt, cum grano salis [...] Eine breite gottesdienstliche Neubesinnung ist im Gange, das Sakrament des Altars will sich wieder zu einem festen zweiten Brennpunkt des gottesdienstlichen Lebens entwickeln, die

87 KJ 77 (1950), 77.

Kirchenmusik hat ganze Schichten echten gemeindlichen Liedgutes und Kunstübung wieder erschlossen, die unter Sentimentalität, Romantik und selbstgenügsamer Frömmigkeit wie verschüttet waren. Schöpferisches Musizieren ist im Gange wie seit Jahrhunderten nicht. Ein neues Gesangbuch hat sich allen Geburtshelfersorgen zum Trotz wie von alleine eingeführt und ist dabei die Gemeinde nicht mehr die eigene Frömmigkeit, sondern Gottes große Taten besingend zu machen.“⁸⁸

8. Die politische und kirchliche Lage im Jahr 1956

Spätestens im Sommer 1955 war klar, dass die Teilung Deutschlands länger dauern würde als nach dem Krieg vermutet worden war, und die Menschen, einschließlich der Kirchen, hatten sich in diesem Zustand irgendwie einzurichten. Auch wenn sich die Zementierung der Teilung etwa durch den Beitritt der DDR zum Warschauer Pakt und die Beteiligung der Bundesrepublik an der Westintegration (Pariser Verträge) schon geraume Zeit angekündigt hatte, so war in der öffentlichen Rhetorik auf allen Seiten immer noch von der Wiedervereinigung die Rede gewesen. Das gescheiterte Viermächte-Gipfeltreffen im Juli 1955 in Genf, das erste nach Potsdam 1945, zementierte in seiner Folge die Blockbildung und ließ schließlich auch die SED ihre Politik nicht mehr vorrangig auf Wiedervereinigung ausrichten. Als äußeres Zeichen für diese neue Orientierung erhielt die DDR eine eigene Fahne mit dem Emblem von Hammer und Ährenkranz – ergänzt um einen Zirkel. Ab 1959 war es dann verboten, nur noch eine schwarz-rot-goldene Flagge ohne Emblem in der DDR zu zeigen.

Diese äußere Klarheit brauchte naturgemäß noch eine längere Zeit, bis sie die Köpfe und Herzen der Menschen wirklich erreichte. Sie führte dennoch bald dazu, dass auch in den Kirchen darüber nachgedacht wurde, wie die Kirchen zu dem Staat „DDR“ stehen sollten, den man bis dahin weithin als eine vorübergehende Erscheinung angesehen hatte. Das Nachdenken darüber gipfelte in der berühmten „Obrigkeitsdebatte“, die zeigen sollte, wie sich die Kirchen in dieser

⁸⁸ Kreyssig, Lothar: „Was können wir wollen?“ Referat vor der außerordentlichen Tagung der Provinzialssynode am 13.11.1956. Tonbandmitschnitt (Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Magdeburg [AKPS], Synode Herbst 1956 Mp3-Dateien A085r und A086g).

Frage polarisierten. Das Spektrum reichte von Otto Dibelius bis Moritz Mitzenheim und führte schließlich zu dem Ausspruch Heinrich Vogels: „Der Weg der Kirche geht zwischen Dibelianismus und Mitzenheimerei mitten hindurch.“⁸⁹ Die DDR-Regierung selbst äußerte öffentlich und immer nachdrücklicher die Erwartung, dass die Kirchen nun ihre ‚Loyalität‘ gegenüber dem Staat erklären sollten. Das war der erste Hinweis darauf, dass der Staat bald unverhohlen die Erwartung haben würde, die östlichen Kirchen hätten sich organisatorisch von den Kirchen des Westens zu lösen. Die EKD sah sich durch die neue Lage genötigt, eine außerordentliche Synode einzuberufen⁹⁰.

Dort hielt der Cottbuser Generalsuperintendent Günter Jacob eines der beiden Hauptreferate zum Thema „Der Raum für das Evangelium in Ost und West“⁹¹. Ein Satz seines Referates, das zur Grundlage der gewichtigen theologischen Erklärung der Synode wurde, lautete:

„Ein Staat [...] der die Kirche in einen eng umgrenzten Raum verweist, weil er das gesamte Öffentlichkeitsterrain mit seiner Weltanschauung besetzen will, hört damit nicht auf, im Sinne von Römer 13 Obrigkeit zu sein.“⁹²

Hier zeichnete sich die Debatte um die Frage, ob die DDR-Regierung „Obrigkeit“ im Sinne des Apostels Paulus sein könne, schon deutlich ab. Sie erhielt neue Nahrung durch die Veröffentlichung eines Aufsatzes von Helmut Thielicke in der Wochenzeitung „Die Zeit“ im Januar 1959⁹³ und erreichte ihren Höhepunkt in der Auseinandersetzung

89 Ausspruch frei nach Johannes Hamel, der dieses Bonmot Heinrich Vogels aus der Zeit der Obrigkeitssdebatte wiederholt vor uns Studenten zitierte.

90 Berlin 1956 – Bericht über die außerordentliche Tagung der 2. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 27. bis 29. Juni 1956. Hg. im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hannover o. J.

91 *Jacob*, Günter: Der Raum für das Evangelium in Ost und West – Referat auf der außerordentlichen Tagung der Synode der EKD. In: Berlin 1956 (wie Anm. 90), 17–29.

92 *Ebd.*, 27.

93 Vgl. *Thielicke*, Helmut: Ist die Ulbricht-Regierung Obrigkeit? In: *Die Zeit*. Nr. 4 vom 23.1.1959.

zwischen Martin Fischer und Otto Dibelius, die dann ihren öffentlichkeitswirksamen Niederschlag in der Zeitschrift „Der Spiegel“ fand⁹⁴.

Die außerordentliche Synodaltagung, die im Juni 1956 stattfand, verabschiedete die Theologische Erklärung „Gottes Wort ist nicht gebunden!“. Diese Erklärung war durchaus als eine Fortschreibung der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 gedacht, konnte allerdings nie eine auch nur annähernde vergleichbare Verbreitung erfahren. Heute ist sie – sehr zu Unrecht – völlig vergessen.

Die nun auf ‚Abgrenzung‘ gerichtete Politik der SED führte wieder zu einem schnellen Anwachsen der Fluchtbewegung aus der DDR⁹⁵. Sie brachte aber auch Veränderungen in der Kirchenpolitik der Partei. Dazu gehörte die massive atheistische Propaganda, die im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Jugendweihe in der DDR als einzigem Staat im Ostblock einherging, aber vor allem die Forderung, dass die Kirchen in der DDR sich von den Kirchen im Westen trennen sollten.

Die – nun auch öffentlichen – Angriffe auf die Kirche wurden massiv und extrem. Bis zum Jahre 1956 hatte der stellvertretende Ministerpräsident der DDR, Otto Nuschke (CDU), der in der DDR-Regierung für die Kirchen zuständig war, viele der ganz massiven Behinderungen der kirchlichen Arbeit wenn schon nicht abwehren, so doch deutlich abschwächen können. Nuschke starb im Dezember 1956. Auf Beschluss des Politbüros der SED vom 7. Februar 1956 war der Innenminister der DDR, Karl Maron, beauftragt worden, den evangelischen Bischöfen der DDR deutliche Vorhaltungen zu machen⁹⁶. Er tat dies in einer Ansprache an die versammelten leitenden Geistlichen am 10. Februar 1956. Seine heftigen und in ihrer Unsachlichkeit kaum zu überbietenden Anschuldigungen, die dann auch in den Tageszeitungen der DDR nachgedruckt wurden, gipfelten in der polemischen Aussage, die ausdrücklich auf Lothar Kreyssig direkt bezogen war:

94 Vgl. „Salzkraft verloren.“ In: Der Spiegel. Nr. 39 vom 22.9.1959, 22–24.

95 Sie sollte – nach einer deutlichen Verringerung im Jahre 1954 – ihren eigentlichen Höhepunkt kurz vor dem 13.8.1961, dem Tag des Mauerbaus, erreichen.

96 Vgl. Hartweg, Frédéric (Hg.): SED und Kirche – Eine Dokumentation ihrer Beziehungen. Bd. 1: SED 1946–1967. Bearb. von Joachim Heise (Historisch-Theologische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert [Quellen] 2/1). Neukirchen 1995, 186f.

„Es dürfte an der Zeit sein, daß die Vertreter der Kirche sich etwas bescheidener verhalten. Die Vertreter der materialistischen Weltanschauung, die Vertreter der fortgeschrittenen Wissenschaft, haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht ihre wissenschaftliche Lehre überall zu vertreten. Wir leben nicht mehr im Mittelalter, wo Vertreter des religiösen Aberglaubens fortschrittliche Auffassungen unterdrücken konnten.“⁹⁷

Die in dem Parteibeschluss überdeutlich benannte Verschlechterung der äußeren Bedingungen für die kirchliche Arbeit in der DDR⁹⁸ war aber nur einer der Gründe dafür, dass auch eine einzelne Gliedkirche der EKD, die Kirchenprovinz Sachsen, ihre Provinzialsynode zu außerordentlichen Tagungen einberief. Auch sie sah sich vor die Frage gestellt, wie sie ihre Arbeit unter den veränderten Bedingungen würde auszurichten haben.

Noch aber waren es nicht die mit der Durchsetzung der Jugendweihe verbundenen massiven Einbrüche in der kirchlichen Mitgliedschaft, wie sie sich schon im Jahre 1957, vollends dann aber ab 1958 zeigen sollten. Noch konnte man von ungebrochener Volkskirchlichkeit ausgehen. Und – so wurde auf der Synodaltagung (noch) eingeschätzt: die atheistische Propaganda zeitigte keine wirklichen Erfolge⁹⁹.

Später sollte sich dann herausstellen, dass sich der massivste Einbruch in der kirchlichen Mitgliedschaft vor allem zwei Gründen verdankte: 1. der Flucht von Menschen vorwiegend aus der bürgerlichen Schicht in den Westen (bis 1961 ca. 4 Millionen Menschen); 2. der massiven Durchsetzung der Jugendweihe (ab 1958 Teilnahme von ca. 95 % aller Jugendlichen). Zu beiden Themen hatte die Kirche eine

97 Zitiert nach „Der neue Weg“ vom 11.2.1956. Die Vorhaltungen Marons sind auch wiedergegeben in: KJ 83 (1956), 150–154, hier: 152.

98 Dazu zählten das Verbot für kirchliche Neubauten, die Abschaffung der Kirchensteuer als echte Steuer und die massive Behinderung der Christenlehre als die in der DDR wichtigste Form der kirchlichen Unterweisung.

99 Vgl. „Nach den übereinstimmenden Berichten hat die weltanschaulich-atheistische Propaganda für die Erwachsenen bisher keine nennenswerte Bedeutung erlangt. Ihre Bedeutung wird nur für die Jugend höher eingeschätzt.“ (Synodalvorlage „Bericht aus den Vorarbeiten der Kirchenprovinz zur außerordentlichen Synode“. Maschinenschriftlich vervielfältigt 12 Seiten [AKPS, Ty2- {1956 AO}], hier: 1f., 3.b]).

eindeutige Position bezogen und klare Erwartungen an die Gemeinden gerichtet. Und in beiden Fällen folgte die überwiegende Zahl der Gemeindeglieder ihrer Kirche nicht.

9. Die außerordentliche Tagung der Provinzialsynode 1956

Die außerordentliche Tagung der Provinzialsynode fand – erstmalig nach dem Krieg – in Magdeburg, im Remter des nach den schweren Kriegsschäden reparierten Magdeburger Domes statt. Zur Vorbereitung gehörte eine großangelegte Umfrage zur Arbeit der Kirche in Kirchenkreisen und Gemeinden. Den Konventen und Kreissynoden war das Thema der Synode zum ‚amtlichen‘ Pflichtthema gemacht worden: „Wie ist der Auftrag der Kirche in der veränderten Welt heute besser auszurichten?“ Über die Ergebnisse dieser Umfrage berichtet OKR Heinrich Ammer¹⁰⁰ der Synode. Er legte der Synode in Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Berichte ein Thesenpapier vor. Seine erste These lautete:

- „a) Von der dreifachen Sicht, die die Heilige Schrift von der ‚Welt‘ hat, bilden die Welt als ‚Schöpfung‘ und die Welt unter der ‚Sünde‘ die Klammer, unter der wir auch die heutige Welt sehen müssen. In der Erfüllung des missionarischen Auftrages ist maßgeblich aber die 3. Sicht, in der die Welt unter den rettenden Liebesratsschluss Gottes in Jesus Christus gesehen wird (Joh. 3, 16).
- b) Die Heilige Schrift verwehrt es uns die Welt immer als die gleiche anzusehen. Der Herr Christus und der Apostel Paulus haben die Welt immer konkret differenziert und in immer neuer Veränderung angesehen. Von daher ist 1. Korinther 9, 21f die Magna charta für den missionarischen Auftrag der Gemeinde.
- c) Im Namen der Liebe gilt es, die veränderte Welt heute zunächst so zu verstehen, wie sie sich selbst versteht; d. h. es muss vom technischen, wirtschaftlichen und soziologischen Aspekt der veränderten Welt heute ausgegangen werden. Dass dieser Aspekt nicht der letzte Aspekt ist, ist jedem Träger des missionarischen Auftrages allerdings klar.“¹⁰¹

100 Zur Biographie Heinrich Ammers vgl. *Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen*. Bd. 1. Leipzig 2003, 108.

101 Synodalvorlage (wie Anm. 99), 1f.

Die „Welt“ wurde also zum Thema. Ja, diese neue Hinwendung zur Welt wurde geradezu als eine Trendwende gesehen:

„Wir dürfen von einer dritten geistlichen Entdeckung in unseren Tagen sprechen. Nach der Wiederentdeckung des Wortes Gottes und der Wiederentdeckung der Gemeinde stehen wir vor der Entdeckung der geistlichen Tatsache, dass die Gemeinde immer Gemeinde für die Welt ist.“¹⁰²

Damit korrigierte – und das zog sich als roter Faden durch die Referate und Debattenbeiträge der Synodaltagung – die Synode den Kurs der von den Erfahrungen des ‚Kirchenkampfes‘ geprägten Orientierung der kirchlichen Arbeit auf die sogenannte Kerngemeinde. Diese wurde nun in einem anderen Licht gesehen, als das etwa zur Zeit der Erarbeitung der Grundordnung der Fall gewesen war. Nun gerieten auch diejenigen Gemeindeglieder stärker in den Blick, die nicht zur ‚Kerngemeinde‘ gehörten. Mancher Synodale legte geradezu ein „Schuldbekenntnis“ darüber ab, von diesen Menschen nur als von „Randsiedlern“ und „Außenstehenden“ gesprochen zu haben. Etwa wenn Präses Kreyssig sagte: „Ich scheue mich heute, ich schäme mich das Wort vom Randsiedler und Kirchensteuerzahler auch nur noch in den Mund zu nehmen.“¹⁰³

Überhaupt war es das Grundsatzreferat von Lothar Kreyssig, welches in der Synode für die meisten Diskussionen sorgte. Kreyssig sah für sich selbst die Rolle dessen, der die Thematik zuspitzen und radikalisieren sollte. Sein Referat sollte eine „Zwischenbesinnung“ unter dem Thema „Was können wir wollen“ sein. „Er [der Präses] verstand und behandelte den Auftrag als eine notwendige Radikalisierung von Grundsatzfragen.“¹⁰⁴ Als einer, der in der NS-Zeit in verschiedenen Bruderräten (Sachsen, Brandenburg) der Bekennenden Kirche

102 Ebd., 5.

103 Kreyssig, „Was können wir wollen?“ (wie Anm. 88).

104 Bericht über die außerordentliche Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen [unterzeichnet von Präses Kreyssig und Konsistorialrat Ammer, A. N.]. In: Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, 1957, H. 1, 1–3, hier: 2.

tätig gewesen war, ist seine Bewertung der Rolle der Bekennenden Kirche in der Jetztzeit besonders auffällig. Er betonte ausdrücklich:

„Nach den Geburtserlebnissen im apokalyptischen Gewitter vorher, war Kleinmut nicht am Platze. Auch deshalb nicht, weil der Reichtum, der aus dem Worte quillt, im Unterschied zum Mammon wächst, indem man ihn ausgibt. Aus dieser Sicht haben wir uns in der Kirchenprovinz Sachsen vor allen anderen und zu Mochalskis¹⁰⁵ und manches anderen Ärgernis rasch entschlossen, den organisatorischen Bestand der Bekennenden Kirche aufzuheben. Wir Überlebenden waren alle ohne Verdienst und Würdigkeit zu einem neuen Lebenstag begnadigt¹⁰⁶. Von uns allen erwartete Gott einen aus dem Wort erneuerten Gehorsam, der ihn wirklich und allein Herr sein ließ. Und so wäre uns die rote Mitgliedskarte, hätten wir sie festhalten wollen, wie eine verfallene Rückfahrkarte erschienen.“¹⁰⁷

Kreyssig würdigte durchaus den Neuaufbruch nach den Verwerfungen der NS-Zeit. Mit dem gleichen Nachdruck fragte er aber auch, ob dieser Neuaufbruch sich nicht schon in eine neue Orthodoxie verfestigt habe oder sich zu verfestigen drohe. Aus der ungebrochenen Zuversicht in die Treue Gottes gewann er die Freiheit, kritisch zurückzufragen, wo sich die Erwartungen der Kirche im Neuanfang nach 1945 nicht erfüllt hatten und also falsche Erwartungen gewesen sein mussten.

„Es hat keine Erweckung gegeben. Wir hatten sie erhofft. Wenn der Schöpfergeist einen so neuen Quell aus dem Worte gab, wenn andererseits unvermutet der große Menschenfänger nicht wie wir erwartet, nun mit der Angel fischte, sondern weiter mit dem großen Netz der Volkskirche arbeitete war da nicht Erweckung zu hoffen?

105 Gemeint ist der Theologe Herbert Mochalski, der zu den radikalen Vertretern der Bekennenden Kirche zu rechnen ist.

106 In diesem Satz wird deutlich, was Kreyssig immer wieder betonte: Er sah sich und die Kirche in der Position des Königs David, der nach seiner schweren Schuld an Bathseba und Urias zu verantwortungsvollem Dienst begnadigt und beauftragt worden war. Vgl. Kreyssig, Lothar: Gerechtigkeit für David. Berlin 1949. Vgl. auch Weiß, Kreyssig (wie Anm. 67), 45f.

107 Kreyssig, „Was können wir wollen?“ (wie Anm. 88).

[...] Es ist nicht geschehen. Wir hatten erwartet, dass die Weise in der wir selbst wieder vom Wort ergriffen worden waren und aus dem Worte zu leben neu gelernt hatten, dass sich diese Weise als ein Strom neuen Lebens ausbreiten würde [...] Wir hatten gehofft, dass das Leben aus der gottesdienstlichen Mitte die Gläubigen, ihre Familien, ihre Häuser zu Kraftfeldern des Glaubens machen würde. Wir hofften, dass die Kirche aus dem Haus wo der Hausvater Priester ist, und mit Frau, Kindern und Gesinde Hausandacht hält, ins Dorf hinauswachsen würde. Wir konnten uns nicht denken, dass Christenleute unter dem Gewitter des Zornes Gottes die bereite Gnade desselben Gottes anders gefunden haben sollten, als wir, nämlich eben in der gegenwärtigen, ordnenden Kraft des Wortes. Wir waren zuversichtlich, dass die Älteren in der Gemeinde, weil Gott ihnen ja das Amt gegeben und gelassen hatte, nun wie von allein einrücken würden in die neu erwachte zeugeriche Gewalt des Wortes, so dass sich das eigentliche geistliche Wesen ihres Amtes wie von allein entfalten würde. Wir haben in junger Kirche erfahren, dass um das ordentliche Pfarramt herum die Fülle der Dienste wieder sichtbar und lebendig wurde, dass Gemeinde aus der Fülle der Gaben nun auch den Reichtum lebendiger Organe empfing. Das schien als Frucht des erneuerten Glaubens, als Lebensäußerung der Gemeinde selbstverständlich. Wir meinten, dass alle nach dieser Katastrophe das Leben nur noch als sinnvoll nehmen könnten, wenn sie mit der neu und elementar erfahrenen echten und einzigen Totalität Gottes ernst machten, so dass die alsbald wieder herandrängenden Versuchungen und Entscheidungen nicht mehr aus Angst und Sorge um trügerische Sicherheit sondern wirklich aus Glauben kommen würden [...] Wir mussten erwarten, dass die völlige Entschleierung der beispiellosen systematischen Untermenschlichkeit, Vertilgung ungezählter, tausender Gefangener, Ermordung von Millionen von Juden, unvorstellbarer Bestialitäten in Lagern und Gaskammern ein tiefes Erschrecken, ein ernsthaftes Forschen nach dem widergöttlichen Urgund dieser grauenvollen Entstellung auslösen würde. Aber es blieb eigentlich alles unbewältigt wie ein Haufen Unrat am Wege liegen, als ob er nicht von uns stammte. Das Stuttgarter Schuldbekenntnis, das als erster Aufklang einer bußfertigen Gesinnung einer nachhaltigen Bewegung und vielleicht Gegenbewegung hätte auslösen müssen, blieb unempfangen. So hat

sich von allem, was wir erhofften und erwarteten, das Innerste und Entscheidende eigentlich nicht erfüllt. Wenn man es so ansieht, wenn man also die Glaubenserfahrung junger Kirche – deine und meine – auf die uns anbefohlenen Möglichkeiten der letzten zehn Jahre projiziert, und wenn man das mit biblischer Radikalität betrachtet, dann muss man fragen, ob die von Gott als entscheidende Frucht aus dem Leiden erwartete Sinnesänderung nicht ausgeblieben ist. Und ob wir nicht in der Verstockung existieren. Wie Bild und Gegenbild sich gleichen. In den Vorarbeiten heißt es, die Propaganda des prinzipiellen Materialismus, die orthodoxe Lehre von der Gottlosigkeit, hat wenig Erfolg gehabt. [...] Aber der praktische Materialismus, der stumpf und frech nimmt, [was] er findet, im Osten und im Westen, und sich selbst zu behaupten und zu sichern trachtet, ist umso stärker. Auf der anderen Seite: Die Lehre Junger Kirche, die Erfahrung echten Glaubens, hat wenig ausgerichtet.“¹⁰⁸

Wenn also die Analyse Kreyssigs noch relativ unbestritten bleiben konnte, so fiel doch seine Beurteilung der Erwartungen in den Jahren nach 1945 als falsche Erwartungen, die sich möglicherweise sogar in den Leitbildern der Grundordnung der Kirche verfestigt hatten, schon sehr heftig aus.

Besonders sein Rückgriff auf die Barmer Theologische Erklärung und die Theologie der Bekennenden Kirche löste später Proteste aus:

„Das heißt aber – so scheint mir – dass man mit Barmen I Christus als das eine Wort Gottes [...] verkündigen kann, indem man den Menschen unserer Tage, in der Erfahrung schöpferischer Kräfte seines Lebensbereiches, in der Arbeit an aller echten Menschlichkeit ein gutes Gewissen macht. Ist hier nicht auch der Grund hierfür zu suchen, dass unsere in die Verkündigung neu hineinwachsende junge Generation von Theologen und Katecheten zwar die Richtigkeit der ihnen vermittelten stringenten Theologie nicht bestreiten, sich aber bei der Frage ihrer Applikation, der sachgemäßen Darbietung unbehaglich und verlassen fühlen? [...] Ich sage nicht, dass wir nun verleugnen sollen, was wir im Gewitter des Zornes und der

108 *Ebd.*

Gnade Gottes neu gelernt haben. Aber ich sage, dass möglicherweise die Einordnung dieser theologischen Notwendigkeit in die Ganzheit der kirchlichen Verkündigung unzureichend ist. Sonst dürfte sie nicht in zwei bis drei Jahrzehnten zur Orthodoxie werden. Gott gebe uns die Befreiung zu einer wirklich trinitarischen Theologie. Wenn wir von dem großartigen Einmarschweg Barmen her, den ersten und dritten Artikel wirklich wiedergewinnen, werden wir die natürliche Theologie und den Neuthomismus der katholischen Brüder nicht nur erreichen, sondern überrunden.“¹⁰⁹

Wir erleben hier eine der wenigen, öffentlich vorgetragenen Kritiken an den von Barmen ausgehenden Grundorientierungen und deren Kennzeichnung als Engführung.

10. Kurze, ernüchternde Bilanz

In den Folgejahren hatten wir es dann mit einem eigenartigen Phänomen zu tun: In der Praxis des Kirchlichen Lebens kam es zu einer deutlichen Abkehr bzw. Relativierung des Erbes der Bekennenden Kirche. Gleichzeitig aber nahm die verbale Berufung auf Barmen (und das Stuttgarter Schuldbekenntnis sowie das Darmstädter Wort) stark zu. Fast keine kirchliche Verlautbarung kam mehr ohne solche Berufung und Zitation aus. Böse formuliert könnte man sagen: Wir haben Barmen, Stuttgart und Darmstadt so „hochgehängt“, dass man bequem darunter hindurchkommen konnte.

Weitere 20 Jahre später, die Entkirchlichung, der Einbruch der Tauf- und Konfirmandenzahlen waren nicht mehr zu übersehen, sprach Bischof Werner Krusche¹¹⁰ 1973 davon, dass sich unsere Kirche auf dem „Wege in die Diaspora“ befindet¹¹¹. Diese Erkenntnis,

109 Ebd.

110 Zur Biographie von Bischof Dr. Werner Krusche vgl. *Pfarrerbuch* Bd. 5 (wie Anm. 3), 188f.

111 Krusche, Werner: „Die Gemeinde Jesu Christi auf dem Wege in die Diaspora“. Vortrag auf der 3. Tagung der VII. Synode, November 1973. In: Ders.: Verheißung und Verantwortung – Orientierungen auf dem Weg der Kirche. Leipzig 1990, 94–113. Darin heißt es, Diaspora sei für die Gemeinde „schwerste Anfechtung, Bedrängnis und Beängstigung. Das Gefühl schutzlosen Ausgeliefertseins greift Platz. Es ist die Situation, in der die Frage ‚Wollt ihr auch weggehen?‘ (Joh. 6, 67) sich nicht mehr abweisen lässt.“ (Ebd., 98).

verbunden mit dem Säkularisierungsschub der Jahre nach 1968, bildeten die Ausgangslage für Überlegungen zu einer neuen Grundordnung¹¹². Sie fielen in die Zeit, in der sich die Kirchen in der DDR vom Selbstverständnis einer „Volkskirche“ zu verabschieden begannen. Hier wurde nun offenkundig, dass man sich ganz praktisch vom Erbe der BK weitgehend lossagte. Das wird deutlich, wenn etwa der Verfassungsjurist der KPS, OKR Hartwin Müller, in einer Information für die Synodenal ausführte:

„Einige Unterschiede zwischen geltender Grundordnung und neuem Entwurf: [...] Der Entwurf stellt die rechtstheologischen Aussagen in einem grundsätzlichen Teil voran. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, daß bei den Einzelabschnitten die theologische Konzeption nicht immer wieder ausdrücklich genannt [zu] sein braucht, sondern daß sie an dem Gesamtzusammenhang der Regelungen deutlich werden muß. Mit seiner Sparsamkeit in theologischen Begründungen nähert sich der Entwurf von den äußereren Merkmalen her dem Bild einer ‚Kirchenverfassung‘ – wie sie etwa in lutherischen Landeskirchen existiert – und verläßt ein wenig die Tradition unserer Grundordnung von 1950, die bewußt mehr sein wollte als eine Kirchenverfassung.“¹¹³

Vergleicht man die neue Grundordnung (Fertigstellung 1980) und die weitere Entwicklung mit den Aufbruchszeiten nach 1945 wird schnell deutlich:

112 Schon im Vorwort eines Neudrucks der Grundordnung aus dem Jahre 1973 machte Bischof Krusche klar: „Das heutige Bild der Kirche ist bereits ein sehr anderes, als es die Väter dieser Ordnung vor Augen hatten. Wir müssen die Erarbeitung einer neuen Grundordnung in Angriff nehmen.“ (Vorwort der [letzten] Druckausgabe der [alten] Grundordnung der KPS von 1973. Zitiert in: Krusche, Werner: Vorwort. In: Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. März 1980. O. O., o. J. [1980], 3).

113 Müller, Hartwin: Einige Unterschiede zwischen geltender Grundordnung und neuem Entwurf. In: Vorschau zur 3. Tagung der VIII. Synode der Kirchenprovinz Sachsen in Erfurt, 3. bis 6. November 1977. Hg. von der Pressestelle beim Evangelischen Konsistorium am 3.10.1977. Maschinenschriftlich vervielfältigt 8 Seiten, 2f.

- Nirgends mehr wird von einem ‚Bekennenden Kirchenrecht‘ gesprochen. Historisch gesehen, geschah das nur in einer kurzlebigen Episode.
- Das Konsistorium ist nun wieder vollgültige Leitungsinstanz und nicht mehr die ‚Schreibstube‘ der Kirchenleitung – eine Tendenz, die sich bis heute kontinuierlich fortgesetzt und gesteigert hat. Damit einher geht eine neuerliche Verschiebung in der Gewichtung der kirchenleitenden Aspekte (synodal, episkopal, konsistorial) zugunsten des konsistorialen Aspektes.
- Die Zwänge der Öffentlichkeitsarbeit ‚verpflichten‘ uns nahezu, wieder ein ‚Führerprinzip‘ einzuführen, wenn das natürlich auch nicht so genannt wird. Geht es nach den Medien, dann sollte bei allem öffentlichen Agieren der Kirche möglichst immer nur ein Mann bzw. eine Frau vorne stehen und möglichst eine spezielle Kleidung tragen.
- Wir erleben Gottesdienste (z. B. Fernsehgottesdienste nach einem Unglücksfall), bei denen Bischöfinnen oder Bischöfe die Ortspfarrer schlicht verdrängen, obwohl nach unserem evangelischen Verständnis unsere Ortspfarrerinnen und -pfarrer ja Bischöfe sind und nicht ‚Platzhalter‘ für den ‚eigentlichen‘ Bischof.
- Die strikte Unterscheidung von Personal- und Sachentscheidungen wird weitgehend aufgehoben. Auch in der Kirchenprovinz werden geistliche Leitungämter wieder durch öffentliche Wahlen in den Synoden entschieden, verbunden mit ‚Wahlkämpfen‘ und der Beschädigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Heute hat man den Eindruck, als sollen – wie im politischen Leben – Sachentscheidungen über Personalentscheidungen geklärt werden. Die wichtigste Frage lautet: Wer wird der neue Bischof, die neue Bischöfin?
- Seit langem gibt es keine Eintragungen in die Wählerlisten mehr. Heute ist man froh über jedes Gemeindeglied, das überhaupt zu den kirchlichen Wahlen erscheint, die mit gigantischen finanziellen und publizistischen Aufwendungen vorbereitet werden.
- Seelsorge und Leitungsverantwortung werden nach dem heute durchgängigen Seelsorgeverständnis strikt getrennt. Ein dienstlich Vorgesetzter (Superintendent, Propst etc.) kann nicht gleichzeitig Seelsorger sein.